

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze	Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)	(Kohleausstiegsgesetz)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung	Artikel 5 unverändert
Artikel 6 Änderung des <i>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</i>	Artikel 6 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 7 Änderung <i>der KWK-Ausschreibungsverordnung</i>	Artikel 7 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 8 Änderung <i>des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</i>	Artikel 8 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 9 <i>Beihilferechtlicher Vorbehalt</i>	Artikel 9 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10 <i>Inkrafttreten</i>	Artikel 10 Beihilferechtlicher Vorbehalt
	Artikel 11 Inkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
(Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)	(Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	unverändert
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 unverändert
§ 2 Zweck und Ziele des Gesetzes	§ 2 unverändert
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 unverändert
Teil 2 Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung	unverändert
§ 4 Zielniveau und Zieldaten	§ 4 unverändert
§ 5 Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung	§ 5 unverändert
§ 6 Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung	§ 6 unverändert
§ 7 Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur	§ 7 unverändert
§ 8 Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen	§ 8 unverändert
§ 9 Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige	§ 9 unverändert
Teil 3 Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung	unverändert
§ 10 Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine	§ 10 unverändert
§ 11 Bekanntmachung der Ausschreibung	§ 11 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 12 Teilnahmeberechtigung	§ 12 un verändert
§ 13 Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen	§ 13 un verändert
§ 14 Anforderungen an Gebote	§ 14 un verändert
§ 15 Rücknahme von Geboten	§ 15 un verändert
§ 16 Ausschluss von Bietern	§ 16 un verändert
§ 17 Ausschluss von Geboten	§ 17 un verändert
§ 18 Zuschlagsverfahren	§ 18 un verändert
§ 19 Höchstpreis	§ 19 un verändert
§ 20 Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung	§ 20 un verändert
§ 21 Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge	§ 21 un verändert
§ 22 Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden	§ 22 un verändert
§ 23 Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit	§ 23 un verändert
§ 24 Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge	§ 24 un verändert
§ 25 Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve	§ 25 un verändert
§ 26 Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung	§ 26 un verändert
Teil 4 Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung	un verändert
§ 27 Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine	§ 27 un verändert
§ 28 Gesetzliche Reduktionsmenge	§ 28 un verändert
§ 29 Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur	§ 29 un verändert
§ 30 Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung	§ 30 un verändert
§ 31 Investitionen in Steinkohleanlagen	§ 31 un verändert
§ 32 Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber	§ 32 un verändert
§ 33 Anordnungsverfahren	§ 33 un verändert
§ 34 Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung	§ 34 un verändert
§ 35 Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung	§ 35 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 36 Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve	§ 36 un verändert
§ 37 Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung	§ 37 un verändert
§ 38 Steinkohle-Kleinanlagen	§ 38 un verändert
§ 39 Härtefälle	§ 39 un verändert
Teil 5 Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung	un verändert
§ 40 Stilllegung von Braunkohleanlagen	§ 40 un verändert
§ 41 <i>Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen</i>	§ 41 Wahlrechte im Stilllegungspfad
§ 42 <i>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</i>	§ 42 Netzreserve
§ 43 <i>Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung</i>	§ 43 Braunkohle-Kleinanlagen
§ 44 <i>Braunkohle-Kleinanlagen</i>	§ 44 Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen
§ 45 <i>Sicherheitsbereitschaft</i>	§ 45 Auszahlungsmodalitäten
	§ 46 Ausschluss Kohleersatzbonus
	§ 47 Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung
	§ 48 Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II
	§ 49 Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
	§ 50 Sicherheitsbereitschaft
Teil 6 Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot	un verändert
§ 46 Verbot der Kohleverfeuerung	§ 51 un verändert
§ 47 Vermarktungsverbot	§ 52 un verändert
§ 48 Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen	§ 53 un verändert
Teil 7 Überprüfungen	un verändert
§ 49 Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme	§ 54 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 50 Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen	§ 55 unverändert
§ 51 Überprüfung des Abschlussdatums	§ 56 unverändert
Teil 8 Anpassungsgeld	unverändert
§ 52 Anpassungsgeld	§ 57 unverändert
	Teil 9 Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme
	§ 58 Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme
Teil 9 Sonstige Bestimmungen	Teil 10 Sonstige Bestimmungen
§ 53 Bestehende Genehmigungen	§ 59 unverändert
§ 54 Verordnungsermächtigungen	§ 60 unverändert
§ 55 Aufgaben der Bundesnetzagentur	§ 61 unverändert
§ 56 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur	§ 62 unverändert
§ 57 Gebühren und Auslagen	§ 63 unverändert
§ 58 Rechtsschutz	§ 64 unverändert
§ 59 Bußgeldvorschriften	§ 65 unverändert
	§ 66 Fristen und Termine
Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3) Südregion	Anlage 1 unverändert
Anlage 2 (zu den §§ 42 und 43) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen	Anlage 2 (zu Teil 5) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen
Anlage 3 (zu den §§ 42 und 43) Vergütung Sicherheitsbereitschaft	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
<p>(1) Das Gesetz ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland anzuwenden. Es regelt die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und weitere energiewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für Rechtsnachfolger des Anlagenbetreibers <i>sowie im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage oder der Braunkohleanlage für deren Erwerber</i> anzuwenden.</p>	<p>(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Anlagenbetreibers anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 2	§ 2
Zweck und Ziele des Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden, um dadurch Emissionen zu reduzieren, und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.</p>	
<p>(2) Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren:</p>	
<p>1. im Kalenderjahr 2022 auf 15 Gigawatt Steinkohle und 15 Gigawatt Braunkohle,</p>	
<p>2. im Kalenderjahr 2030 auf 8 Gigawatt Steinkohle und 9 Gigawatt Braunkohle und</p>	
<p>3. spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt Steinkohle und 0 Gigawatt Braunkohle.</p>	
<p>(3) Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Investitionsgesetzes Kohleregionen].</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. „Anordnungstermin“ der Termin, der jeweils 31 Monate vor den jeweiligen Zieldaten gemäß § 4 liegt und zu dem die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Steinkohleanlage oder eine Braunkohleanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle nutzt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Ausgangsniveau“ die Summe der Nettonennleistung von Steinkohleanlagen, die der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde gelegt wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags,	4. u n v e r ä n d e r t
5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der Nettonennleistung in Megawatt, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,	5. u n v e r ä n d e r t
6. „bedarfsdimensionierender Netznutzungsfall“ derjenige Netznutzungsfall eines Betrachtungszeitraums, welcher nach der jeweils aktuellen Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweist,	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat,	7. un verändert
8. „Braunkohle“ Rohbraunkohle, Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Braunkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Braunkohle entstehen,	8. un verändert
9. „Braunkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle; wobei jedenfalls die in Anlage 2 aufgeführten Anlagen Braunkohleanlagen in diesem Sinne sind; im Übrigen gilt die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage entsprechend,	9. un verändert
10. „Braunkohle-Kleinanlage“ eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,	10. un verändert
11. „Dampfsammelschiene“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfsammelschienen sind Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	11. un verändert
12. „Dampfsammelschienenblock“ eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt; jeder Block muss über mindestens einen Dampferzeuger, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, eine Turbine und einen Generator verfügen und auch ohne die anderen Blöcke elektrische Energie erzeugen und die angegebene Nettonennleistung erreichen können,	12. un verändert
13. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	13. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 2 ein Gebot abgegeben hat,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
14. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,	14. un v e r ä n d e r t
15. „Gebotswert“ der Betrag in Euro, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,	15. „Gebotswert“ der Betrag in Euro pro Megawatt Nettonennleistung , den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
16. „gesetzliche Reduzierung“ die aufgrund einer gesetzlichen Regelung angeordnete Reduzierung der Steinkohleverstromung mit der Rechtsfolge des Verbots der Kohleverfeuerung,	16. un v e r ä n d e r t
17. „Hauptanlagenteile“ Dampferzeuger, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, Turbinen und Generatoren,	17. un v e r ä n d e r t
18. „Hauptenergieträger“ der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 eingesetzte Brennstoff,	18. un v e r ä n d e r t
19. „Höchstpreis“ der gesetzlich nach § 19 festgelegte Wert in Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	19. un v e r ä n d e r t
20. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung einer Stein- oder Braunkohleanlage zum Zweck der kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Stein- oder Braunkohleanlage; der Austausch technischer oder baulicher Teile der Steinkohleanlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt vorbehaltlich der Regelung in § 31 nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme; im Fall eines Dampfsammelschienenblocks nach Nummer 12 steht die Inbetriebnahme des ältesten Dampferzeugers der Inbetriebnahme des Blocks <i>gleich</i> ,	20. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung einer Stein- oder Braunkohleanlage zum Zweck der kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Stein- oder Braunkohleanlage; der Austausch technischer oder baulicher Teile der Steinkohleanlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt vorbehaltlich der Regelung in § 31 nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme; im Fall eines Dampfsammelschienenblocks nach Nummer 12 steht die Inbetriebnahme des ältesten Dampferzeugers der Inbetriebnahme des Blocks gleich ,
21. „Kohle“ Braunkohle, Steinkohle, Koks, Kohlebriketts, Kohlestaub, Torfbriketts oder Brenntorf,	21. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
22. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,	22. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung als Wirkleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
23. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der <i>thermischen Nennleistung</i> sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,	23. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der Feuerungswärmeleistung sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,
24. „Steinkohle“ Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Steinkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Steinkohle entstehen,	24. u n v e r ä n d e r t
25. „Steinkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle; die Anlage umfasst insbesondere alle Hauptanlagenteile und Steinkohle-Reservedampferzeuger, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder vor dem Übergang zu einem Dampfnetz im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes miteinander verbunden sind; verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und wurde nach § 13 eine wirksame Abgrenzung zu Dampfsammelschienenblöcken vorgenommen, gelten die Dampfsammelschienenblöcke zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle jeweils als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes,	25. u n v e r ä n d e r t
26. „Steinkohle-Kleinanlage“ eine Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,	26. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
27. „Steinkohle-Reservedampferzeuger“ ein Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde,	27. un v e r ä n d e r t
28. „Steinkohlezuschlag“ der Betrag in Euro, den die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 ermittelt und auf den ab Zuschlagserteilung nach § 23 einmalig ein Anspruch entsteht,	28. un v e r ä n d e r t
29. „verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,	29. un v e r ä n d e r t
30. „verbindliche Stilllegungsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1,	30. un v e r ä n d e r t
31. „verkürztes Verfahren“ verkürzte Ausschreibungsverfahren für die Jahre 2020 und 2021,	31. un v e r ä n d e r t
32. „Zielniveau“ die in § 4 geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen.	32. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 2	Teil 2
Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung	Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung
§ 4	§ 4
Zielniveau und Zieldaten	Zielniveau und Zieldaten
<p>(1) Das Zielniveau <i>nach</i> § 3 Nummer 32 für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 1. April 2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Dieses Zielniveau sinkt zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 sowie zwischen den Zieldaten 2030 und 2038 jeweils jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung. Die jährlichen Reduktionsschritte erfolgen zum 1. Juli 2023 (Zieldatum 2023), zum 1. Juli 2024 (Zieldatum 2024), danach jährlich jeweils zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025 (Zieldatum 2025) bis zum 1. April 2037 (Zieldatum 2037), und spätestens endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038).</p>	<p>(1) Das Zielniveau für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 1. April 2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Dieses Zielniveau sinkt zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 sowie zwischen den Zieldaten 2030 und 2038 jeweils jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung. Die jährlichen Reduktionsschritte erfolgen zum 1. Juli 2023 (Zieldatum 2023), zum 1. Juli 2024 (Zieldatum 2024), danach jährlich jeweils zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025 (Zieldatum 2025) bis zum 1. April 2037 (Zieldatum 2037), und spätestens endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038).</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Zum Zieldatum 2022 setzt sich das Zielniveau von 30 Gigawatt aus 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Zum Zieldatum 2030 <i>setzt sich</i> das Zielniveau von 17 Gigawatt <i>aus</i> 8 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt <i>zusammen</i>. Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 <i>oder der Rechtsverordnung nach § 43</i> zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle am Strommarkt erzeugen dürfen.</p>	<p>(2) Zum Zieldatum 2022 setzt sich das Zielniveau von 30 Gigawatt aus 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Zum Zieldatum 2030 ist das Zielniveau von 17 Gigawatt aufgeteilt auf ein Zielniveau von 8 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und ein Zielniveau von 9 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt. Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die nach Teil 5 und Anlage 2 sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle am Strommarkt erzeugen dürfen. Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden von dem jährlichen Zielniveau nicht abgezogen.</p>
§ 5	§ 5
Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung	Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung
<p>(1) Das jeweilige Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 wird wie folgt erreicht:</p>	<p>(1) Das jeweilige Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 wird wie folgt erreicht:</p>
<p>1. bis zu dem Zieldatum 2023 nur durch die Ausschreibung nach Teil 3,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. ab den Zieldaten 2024 bis einschließlich 2026 jährlich durch die Ausschreibungen nach Teil 3 und bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4, und</p>	<p>2. ab den Zieldaten 2024 bis einschließlich 2027 jährlich durch die Ausschreibungen nach Teil 3 und bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 3 durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4, und</p>
<p>3. ab dem Zieldatum 2027 bis zu dem Zieldatum 2038 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>	<p>3. ab dem Zieldatum 2031 bis zu dem Zieldatum 2038 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>
<p>(2) Erhält der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird gegenüber dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduzierung unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. § 39 bleibt unberührt. Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 21 und der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 sind ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 und ein Vermarktungsverbot nach § 47.</p>	<p>(2) Erhält der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird gegenüber dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduzierung unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. § 39 bleibt unberührt. Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 21 und der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 sind ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 und ein Vermarktungsverbot nach § 52.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p>Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung</p>	<p>Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Absatz 2 ausschließlich im öffentlichen Interesse für jeden Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen und für jeden Anordnungsstermin die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen und die zu ermittelnde Reduktionsmenge nach Absatz 1 in Megawatt Nettonennleistung ist die Differenz zwischen dem Ausgangsniveau nach § 7 für das jeweilige Zieldatum und dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt nach § 4 für das jeweilige Zieldatum.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 <i>beträgt das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 4 Gigawatt Nettonennleistung und für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 1,5 Gigawatt.</i></p>	<p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt in den verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 keine Ermittlung des Ausschreibungsvolumens. Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 beträgt 4 Gigawatt Nettonennleistung und das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 beträgt 1,5 Gigawatt.</p>
	<p>(4) In der Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ist das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen abweichend von Absatz 2 die Differenz aus dem Ausgangsniveau nach § 7 für das Zieldatum 2027 und dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt für das Zieldatum 2030 nach § 4.</p>
<p>(4) In den Ausschreibungen für das Zieldatum 2023, das Zieldatum 2024 und das Zieldatum 2025 werden zu dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Ausschreibungsvolumen jeweils 1 Gigawatt addiert.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur</p>	<p>Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausgangsniveau für die Ausschreibungen <i>spätestens zwei Monate und frühestens vier Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin sowie für die gesetzliche Reduzierung jeweils spätestens zum Anordnungstermin und frühestens einen Monat vor dem jeweiligen Anordnungstermin.</i></p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt vor jedem Gebots- oder Anordnungstermin das Ausgangsniveau für die Ausschreibungen und für die gesetzliche Reduzierung für das jeweils nächste Zieldatum, indem sie das Verfahren nach den folgenden Absätzen durchführt.</p>
<p>(2) <i>Das Ausgangsniveau wird für das jeweils nächste Zieldatum ermittelt. Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wird zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung ermittelt</i></p>	<p>(2) Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wird zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung ermittelt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für die Zieldaten 2022 und 2023, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der im beschleunigten Verfahren nach § 8 ermittelten Kraftwerke addiert und	1. un verändert
2. für die Zieldaten ab dem Zieldatum 2024, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Absatz 4 addiert.	2. für die Zieldaten ab dem Zieldatum 2024, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Absatz 4 in Verbindung mit § 32 addiert.
(3) Von der Summe der nach Absatz 2 ermittelten installierten Nettonennleistung subtrahiert die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen,	(3) un verändert
1. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben,	
2. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,	
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,	
4. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch anzuwenden, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde,	
6. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde und	
7. für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Vortags der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt und bereits eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt und nicht zurückgenommen wurde.	
(4) Für die Ermittlung der Steinkohleanlagen nach den Absätzen 2 und 3 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 oder der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 bei ihr eingegangen sind.	(4) unverändert
(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 findet in den verkürzten Verfahren in den Jahren 2020 und 2021 keine Ermittlung des Ausgangsniveaus statt.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 8	§ 8
Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen	Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen
<p>(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Ausschreibungen für die Zieldaten 2022 und 2023 auf Grundlage des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin, beginnend spätestens mit dem 30. September 2020, eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland, die eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie haben, mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
1. den Namen,	
2. die Adresse,	
3. die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und	
4. die Nettonennleistung.	
Bereits endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegte Erzeugungsanlagen sind von der Erhebung ausgenommen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Soweit für Steinkohleanlagen eine Korrektur oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Anlagenbetreiber, der dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegt, die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Korrekturbedarf oder die Ergänzung ergibt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar oder ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind verbindlich, vorbehaltlich der <i>Blockabgrenzung</i> nach § 13.</p>	<p>(2) Soweit für Steinkohleanlagen eine Korrektur oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Anlagenbetreiber, der dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegt, die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Korrekturbedarf oder die Ergänzung ergibt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar oder ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind verbindlich, vorbehaltlich der wirksamen Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p>Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsbotsanzeige</p>	<p>Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsbotsanzeige</p>
<p>(1) Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann</p>	<p>(1) Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann</p>
<p>1. bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erklären, dass er sich verpflichtet, die Steinkohleanlage zu dem angezeigten Stilllegungszeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, endgültig stillzulegen (verbindliche Stilllegungsanzeige) oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine Kohle mehr zu verfeuern (verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige); in diesem Fall ist § 47 Absatz 1 <i>entsprechend</i> anzuwenden.</p>	<p>2. gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine Kohle mehr zu verfeuern (verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige); in diesem Fall ist § 51 Absatz 1 anzuwenden.</p>
<p>(2) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige muss der Anlagenbetreiber in der Stilllegungsanzeige den Kalendertag mitteilen, zu dem die endgültige Stilllegung der Steinkohleanlage erfolgen soll. Im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige muss der Anlagenbetreiber den Kalendertag bestimmen und mitteilen, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll. Die Pflicht zur Anzeige von Stilllegungen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen nach den §§ 13b bis 13d des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Anlagenbetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine <i>Steinkohle</i> mehr zu verfeuern,</p>	<p>(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Anlagenbetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine Kohle mehr zu verfeuern,</p>
<p>1. darf nicht an dem Ausschreibungsverfahren nach <u>Teil 3</u> teilnehmen,</p>	<p>1. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>2. darf an den Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen.</p>	<p>2. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am Tag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.</p>	<p>Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am Tag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 3	Teil 3
Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung	Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung
§ 10	§ 10
Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine	Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die zu bezuschlagenden Gebote und den Steinkohlezuschlag.	(1) unverändert
(2) Der Gebotstermin für die Ausschreibung	(2) Der Gebotstermin für die Ausschreibung
1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ist der ... <i>[einsetzen: erster Werktag des Monats, der zwei Monate nach dem Monat liegt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt]</i> ,	1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ist der 1. September 2020 ,
2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 ist der erste Werktag des Monats, der vier Monate nach dem Gebotstermin nach Nummer 1 liegt,	2. unverändert
3. mit dem Zieldatum 2022 liegt 22 Monate vor diesem Zieldatum,	3. mit dem Zieldatum 2022 liegt 20 Monate vor diesem Zieldatum,
4. mit dem Zieldatum 2023 liegt 24 Monate vor diesem Zieldatum,	4. mit dem Zieldatum 2023 liegt 21 Monate vor diesem Zieldatum,
5. mit dem Zieldatum 2024 liegt 30 Monate vor diesem Zieldatum,	5. mit dem Zieldatum 2024 liegt 28 Monate vor diesem Zieldatum,
6. mit dem Zieldatum 2025 liegt 32 Monate vor diesem Zieldatum <i>und</i>	6. mit dem Zieldatum 2025 liegt 32 Monate vor diesem Zieldatum,
7. mit dem Zieldatum 2026 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum.	7. mit dem Zieldatum 2026 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum und
	8. mit dem Zieldatum 2027 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2026, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.</p>	<p>(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2027, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.</p>
	<p>(4) Liegt eine Woche vor dem Gebotstermin nach Absatz 2 Nummer 1 noch keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission zu den Teilen 2 und 3 vor, kann die Bundesnetzagentur die Fristen und Termine nach Absatz 2 Nummer 1 und den §§ 11 und 21 Absatz 1 so anpassen, dass für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ein Zuschlagstermin nach § 21 am 1. Dezember 2020 erreicht wird.</p>
§ 11	§ 11
Bekanntmachung der Ausschreibung	Bekanntmachung der Ausschreibung
<p>(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zehn Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 vier Wochen vor dem Gebotstermin bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zehn Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 spätestens vier Wochen vor dem Gebotstermin bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</p>
1. den Gebotstermin,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Ausschreibungsvolumen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Höchstpreis,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Netzfaktor nach § 18 Absatz 5, sofern dieser in dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren anzuwenden ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Formatvorgaben, die nach Absatz 3 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgesehen sind, und	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. die Festlegungen nach § 56, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.	6. die Festlegungen nach § 62, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.
(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen. Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise im Wege eines elektronischen Verfahrens durchgeführt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Teilnahmeberechtigung	Teilnahmeberechtigung
(1) Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer Steinkohleanlage an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen, sofern diese Steinkohleanlage nach den Absätzen 2 und 3 teilnahmeberechtigt ist. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:	(1) Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer Steinkohleanlage an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen, sofern diese Steinkohleanlage nach den Absätzen 2 und 3 teilnahmeberechtigt ist. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
1. die angebotene Anlage ist eine Steinkohleanlage im Sinne von § 3 Nummer 25; soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die wirksame Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 maßgeblich,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die angebotene Steinkohleanlage hat bis zu dem jeweiligen Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Steinkohle ist der Hauptenergieträger der Steinkohleanlage,	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. der Anlagenbetreiber weist durch eine Erklärung nach, dass der oder die Eigentümer der Steinkohleanlage mit der Gebotsabgabe einverstanden ist oder sind,</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5. der Anlagenbetreiber weist durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nach, dass für die Steinkohleanlage, für die ein Gebot abgegeben wird, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt,</p>	<p>5. der Anlagenbetreiber weist durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nach, dass für die Steinkohleanlage, für die ein Gebot abgegeben wird, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 51 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt,</p>
<p>6. der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 21 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>
<p>7. der Anlagenbetreiber legt eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vor und erklärt sein Einverständnis, dass seine Angaben zu der angestrebten Nutzung im Fall eines Zuschlags nach § 21 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden und</p>	<p>7. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>8. der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich für den Fall, dass dieses Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der bezuschlagten Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>8. der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich für den Fall, dass dieses Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der bezuschlagten Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für maximal acht Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage wirksam wird, zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,</p>	<p>(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,</p>
<p>1. die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde <i>oder</i></p>	<p>3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,</p>
	<p>4. die im Sinne des § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt sind,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. denen ein Zuschlag nach § 21 in einem vorherigen Ausschreibungsverfahren erteilt wurde.	5. denen ein Zuschlag nach § 21 in einem vorherigen Ausschreibungsverfahren erteilt wurde oder
	6. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde.
(3) Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach Anlage 1 zu diesem Gesetz befinden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen	Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen
(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der Anlagenbetreiber, vorbehaltlich § 29 Absatz 3 Satz 2, die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Die Abgrenzung wird nur wirksam, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Anforderungen von § 3 Nummer 12 erfüllt sind,	
2. mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Dampfsammelschienenblock zugeordnet sind,	
3. jeder Hauptanlagenteil und jeder Steinkohle-Reservedampferzeuger jeweils nur einem Dampfsammelschienenblock zugeordnet ist,	
4. sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle mindestens einem der Dampfsammelschienenblöcke zugeordnet sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>5. sämtliche Steinkohle-Reservedampferzeuger Dampfsammelschienenblöcken zugeordnet sind, in denen jeweils mindestens auch ein Dampferzeuger, der als Hauptanlagenteil Dampf durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt, vorhanden ist und</p>	
<p>6. für jeden Dampfsammelschienenblock sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, ausreichend dimensioniert sind, um mit diesen die jeweils angegebene Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks erreichen zu können, oder die Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 3 rechnerisch ermittelt wurde.</p>	
<p>(2) Nimmt der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur bei seiner Gebotsabgabe mit und belegt die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. In der Mitteilung nach Satz 1 muss der Anlagenbetreiber zusätzlich für jeden Dampfsammelschienenblock mindestens angeben und durch geeignete Unterlagen nachweisen:</p>	<p>(2) Nimmt der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur bei seiner Gebotsabgabe mit und belegt die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. In der Mitteilung nach Satz 1 muss der Anlagenbetreiber zusätzlich für jeden Dampfsammelschienenblock mindestens angeben und durch geeignete Unterlagen nachweisen:</p>
<p>1. die Bezeichnung des Dampfsammelschienenblocks,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. die Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks,</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. den Hauptenergieträger des Dampfsammelschienenblocks,</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger einschließlich einer Darstellung, wie diese mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden und in der Steinkohleanlage angeordnet sind,</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. das Datum der Inbetriebnahme des Dampfsammelschienenblocks,</p>	<p>5. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. die <i>thermische Nettonennleistung</i> und den Hauptenergieträger der einzelnen Dampferzeuger und	6. die Feuerungswärmeleistung und den Hauptenergieträger der einzelnen Dampferzeuger und
7. die Dauerwirkleistung der einzelnen Generatoren.	7. u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 erreicht werden kann, <i>gilt</i> die von der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 rechnerisch ermittelte Nettonennleistung <i>als</i> Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Die durch den Anlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 erreicht werden kann, steht die von der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 rechnerisch ermittelte Nettonennleistung der Nettonennleistung der Steinkohleanlage gleich. Die durch den Anlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>
<p>(4) Gibt ein Anlagenbetreiber mehrere Gebote in einer oder in verschiedenen Ausschreibungsverfahren ab, ist die Abgrenzung der Dampfsammelschienenblöcke nur bei der ersten Gebotsabgabe vorzunehmen. Werden für diesen Dampfsammelschienenblock in weiteren Ausschreibungsverfahren Gebote abgegeben, behält die einmal vorgenommene Abgrenzung ihre Wirksamkeit. Der Anlagenbetreiber hat eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Unterlagen nach Satz 1 zugeordnet sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
§ 14	§ 14
Anforderungen an Gebote	Anforderungen an Gebote
<p>(1) Der Bieter muss das Gebot in Schriftform abgeben und hierbei jeweils die folgenden Angaben machen:</p>	<p>(1) Der Bieter muss das Gebot in Schriftform abgeben und hierbei jeweils die folgenden Angaben machen:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:	1. un verändert
a) der Unternehmenssitz,	
b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter) und,	
c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,	
2. den Namen der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird,	2. un verändert
3. die Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken, soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt,	3. un verändert
4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,	4. un verändert
5. die Gebotsmenge in Megawatt Nettolenleistung mit drei Nachkommastellen,	5. un verändert
6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen,	6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen pro Megawatt Nettolenleistung,
7. den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe von Bundesland, Landkreis, Gemeinde und postalischer Adresse,	7. un verändert
8. den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, befindet, sowie den Anschlussnetzbetreiber und die Spannungsebene,	8. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung sowie das Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,	9. un v e r ä n d e r t
10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen,	10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen pro Megawatt Netto-nennleistung ,
11. die <i>thermische Nennleistung</i> der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,	11. die Feuerungswärmeleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,
12. die Kraftwerksnummer, unter der die Steinkohleanlage in der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes geführt wird, sofern vorhanden, und	12. un v e r ä n d e r t
13. eine aktuelle Bankverbindung.	13. un v e r ä n d e r t
(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss sich stets auf die gesamte Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Dem Gebot sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 10 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 8 beizufügen. Gibt ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Steinkohleanlagen ab, muss er die Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugehen. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote bleiben unberücksichtigt. Gebote müssen den Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.	(4) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 15	§ 15
Rücknahme von Geboten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zu dem jeweiligen Gebotstermin zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform.</p>	
<p>(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen wurden, gebunden, bis ihnen durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wurde, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.</p>	
§ 16	§ 16
Ausschluss von Bietern	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Bundesnetzagentur kann einen Bieter und dessen Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot oder mehrere Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote von dem Ausschreibungsverfahren aus, wenn er mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.</p>	
§ 17	§ 17
Ausschluss von Geboten	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Bundesnetzagentur schließt Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12, die Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 oder die Anforderungen an Gebote nach § 14 nicht vollständig erfüllt sind,	
2. das Gebot nicht fristgerecht eingegangen ist,	
3. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben,	
4. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,	
5. das einzelne Gebot sich auf mehr als eine Steinkohleanlage bezieht oder	
6. sich das Gebot nur auf einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage bezieht.	
Ist ein Gebot ausschließlich aufgrund von offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuschließen, hat die Bundesnetzagentur dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung zu geben.	
§ 18	§ 18
Zuschlagsverfahren	Zuschlagsverfahren
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung ein Zuschlagsverfahren durch. Hierbei öffnet sie die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 16 und 17 und schließt unzulässige Gebote von dem weiteren Zuschlagsverfahren aus.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 in der <i>ersten</i> Ausschreibung nicht angewendet.</p>	<p>(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 nicht angewendet.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei.</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die durchschnittlichen jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen pro Megawatt Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei.</p>
<p>(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt den Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Absatz 1 die Namen der Steinkohleanlagen, für die zulässige Gebote abgegeben wurden. Die Betreiber der Übertragungsnetze nehmen gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Informationen nach Satz 1 gemeinsam dazu Stellung, welche der nach Satz 1 übermittelten Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung erforderlich waren. Erforderlich im Sinne von Satz 2 sind alle Steinkohleanlagen, die</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. in einem bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden mussten,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle marktgetrieben Energie erzeugen, aber für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hätten eingesetzt werden müssen, wenn sie nicht bereits Energie erzeugt hätten, oder	
3. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nicht verfügbar waren, aber deren Stilllegung den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung erhöhen würde.	
Bei der gemeinsamen Stellungnahme nach Satz 2 berücksichtigen die Betreiber der Übertragungsnetze alle bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle aller künftigen Betrachtungszeiträume, welche in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung analysiert und von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung bestätigt wurden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die gemeinsame Stellungnahme der Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(5) Die Bundesnetzagentur errechnet auf Basis von Absatz 4 Satz 2 und 3 eine modifizierte Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Satz 3 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie einen Netzfaktor <i>auf die</i> nach Absatz 3 <i>errechnete Kennziffer</i> addiert. Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen <i>Vorhaltekosten</i> pro Megawatt Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit <i>der jeweiligen Gebotsmenge, wobei der Wert des Netzfaktors wie folgt multipliziert wird:</i></p>	<p>(5) Die Bundesnetzagentur errechnet für die Ausschreibungen bis zum Zieldatum 2026 auf Basis von Absatz 4 Satz 2 und 3 eine modifizierte Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Satz 3 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie indem sie in der Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 zu dem Gebotswert im Zähler einen Netzfaktor zu dem Gebotswert nach Absatz 3 Satz 2 addiert. Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 1 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Betriebsbereitschaftsauslagen in Euro pro Megawatt Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit:</p>
<p>1. in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 <i>mit 4,5,</i></p>	<p>1. 4,5 in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021,</p>
<p>2. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 <i>mit vier,</i></p>	<p>2. vier in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022,</p>
<p>3. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 <i>mit 3,5,</i></p>	<p>3. 3,5 in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023,</p>
<p>4. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 <i>mit drei,</i></p>	<p>4. drei in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024,</p>
<p>5. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 <i>mit 2,5 und</i></p>	<p>5. 2,5 in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 und</p>
<p>6. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 <i>mit zwei.</i></p>	<p>6. zwei in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026.</p>
<p>Sofern für eine Steinkohleanlage eine modifizierte Kennziffer ermittelt wurde, ersetzt die modifizierte Kennziffer die nach Absatz 3 für diese Steinkohleanlage ermittelte Kennziffer.</p>	<p>Sofern für eine Steinkohleanlage eine modifizierte Kennziffer ermittelt wurde, ersetzt die modifizierte Kennziffer die nach Absatz 3 für diese Steinkohleanlage ermittelte Kennziffer.</p>
<p>(6) Soweit eine Berechnung des Netzfaktors nach Absatz 5 erfolgt, veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Netzfaktor für jede Ausschreibung, für die ein Netzfaktor anzuwenden ist. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils mit der Bekanntmachung der Ausschreibung.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote entsprechend der Kennziffer nach Absatz 3 und, mit Ausnahme der <i>ersten Ausschreibung</i>, der modifizierten Kennziffer nach Absatz 5 gemeinsam in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.</p>	<p>(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote entsprechend der Kennziffer nach Absatz 3 und, mit Ausnahme der Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und für das Zieldatum 2027, der modifizierten Kennziffer nach Absatz 5 gemeinsam in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.</p>
<p>(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 beginnend mit der niedrigsten Kennziffer allen Geboten im Umfang ihrer Gebotsmenge einen Zuschlag nach § 21, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Das Gebot, durch dessen Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird, wird noch bezuschlagt. Den übrigen Geboten wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Gebotswert unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19.</p>	<p>(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 beginnend mit der niedrigsten Kennziffer allen Geboten im Umfang ihrer Gebotsmenge einen Zuschlag nach § 21, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Das Gebot, durch dessen Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird, wird noch bezuschlagt. Den übrigen Geboten wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Gebotswert unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19 multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge.</p>
§ 19	§ 19
Höchstpreis	Höchstpreis
<p>(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist</p>	<p>(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist</p>
<p>1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 165 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. für das Zieldatum 2022 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. für das Zieldatum 2023 116 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	4. un v e r ä n d e r t
5. für das Zieldatum 2024 87 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	5. für das Zieldatum 2024 107 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
6. für das Zieldatum 2025 65 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung <i>und</i>	6. für das Zieldatum 2025 98 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
7. für das Zieldatum 2026 49 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung.	7. für das Zieldatum 2026 89 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung und
	8. für das Zieldatum 2027 89 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung.
(2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen <i>höheren</i> Gebotswert <i>als den</i> Höchstpreis <i>multipliziert mit der Gebotsmenge</i> ab, <i>berechnet sich der Gebotswert des Gebotes aus dem Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge des Gebotes.</i>	(2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen Gebotswert über dem Höchstpreis ab, gilt der Höchstpreis als der abgegebene Gebotswert.
§ 20	§ 20
Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung	Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung
(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem nach § 18 Absatz 1 zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts.	(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem nach § 18 Absatz 1 zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung. <i>Abweichend von Satz 1 ist bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung anzuwenden. Die Bestimmungen nach Teil 4 sind entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung. Soweit die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 unterzeichnet ist, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 indem sie die nicht bezuschlagten Mengen auf das Ausschreibungsvolumen von 1,5 Gigawatt nach § 6 Absatz 3 addiert.</p>
	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 ist bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung entsprechend der Bestimmungen nach Teil 4 anzuwenden.</p>
<p>§ 21</p>	<p>§ 21</p>
<p>Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge</p>	<p>Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge spätestens drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt <i>diese öffentlich</i> bekannt. Sie unterrichtet die Anlagenbetreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen unverzüglich nach dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge frühestens acht Wochen und spätestens drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt die erteilten Zuschläge auf ihrer Internetseite bekannt. Sie unterrichtet die Anlagenbetreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen unverzüglich nach dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.</p>
<p>(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Anlagenbetreiber, deren Gebot keinen Zuschlag erhalten hat, zu dem Zuschlagstermin nach Absatz 1 über den nicht erfolgten Zuschlag der Steinkohleanlage.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 22	§ 22
Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erteilung eines Zuschlags für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
§ 23	§ 23
Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit	u n v e r ä n d e r t
Der Anlagenbetreiber, der einen Zuschlag nach § 21 erhält, hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags, wobei dieser fällig wird, wenn das Verbot der Kohleverfeuerung für die jeweilige Steinkohleanlage wirksam wird.	
§ 24	§ 24
Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge	Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge
Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:	Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. den Namen der Bieter und der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,	
b) der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,	
c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,	
d) Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung und	
3. dem niedrigsten und dem höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, <i>umgerechnet in Euro pro Megawatt Gebotsmenge.</i>	3. dem niedrigsten und dem höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben.
Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.	Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.
§ 25	§ 25
Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve	Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve
Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde, dürfen an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleiben § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung und das Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.	Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde, dürfen an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleiben § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung und das Vermarktungsverbot nach § 52 Absatz 1 unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 26	§ 26
Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung	Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung
<p>(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 21 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 in Verbindung mit § 21 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.</p>
<p>(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>	<p>(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in <i>der Ausschreibung</i> in den Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 <i>sowie in der ersten darauffolgenden Ausschreibung</i> gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; <i>dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden</i>; Maßstab der Prüfung ist <i>eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Anlagen</i>; <i>im Rahmen der Analyse werden insbesondere Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft</i>;</p>	<p>1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in den Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 jeweils gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; Maßstab der Prüfung ist § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes; insbesondere werden Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;</p>
<p>2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der <i>dritten</i> Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung <i>für jede Ausschreibung</i> prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, wobei Prüfungsmaßstab und die Prüfung von Alternativen den Vorgaben aus Nummer 1 entsprechen, und</p>	<p>2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 gemeinsam im Rahmen der nächstmöglichen auf die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 folgenden Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung, prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, wobei Prüfungsmaßstab und die Prüfung von Alternativen den Vorgaben aus Nummer 1 entsprechen, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>3. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne der Nummern 1 und 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung der Analyse nach den Nummern 1 und 2 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.</p>	<p>3. un verändert</p>
	<p>(3) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, besteht abweichend von § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. Der § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 anzuwenden.</p>
<p>(3) Ein <i>Übertragungsnetzbetreiber</i> darf die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der Anlagenbetreiber hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch</p>	<p>(4) Ein Betreiber eines Übertragungsnetzes darf die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der Anlagenbetreiber hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch</p>
<p>1. auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>	<p>2. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsge- setzes ist entsprechend anzuwenden.	§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsge- setzes ist entsprechend anzuwenden.
Teil 4	Teil 4
Gesetzliche Reduzie- rung der Steinkohlever- stromung	Gesetzliche Reduzie- rung der Steinkohlever- stromung
§ 27	§ 27
Gesetzliche Reduzierung, Anordnungs- termine	Gesetzliche Reduzierung, Anordnungs- termine
<p>(1) Die Bundesnetzagentur legt je- weils 31 Monate vor dem jeweiligen Zielta- tum und beginnend für das Zieldatum 2027 durch Anordnung der gesetzlichen Redu- zierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Redu- zierung der Kohleverstromung jeweils wirk- sam wird.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur legt je- weils 31 Monate vor dem jeweiligen Zielta- tum und beginnend für das Zieldatum 2031 durch Anordnung der gesetzlichen Redu- zierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Redu- zierung der Kohleverstromung jeweils wirk- sam wird.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 legt die Bundesnetzagentur bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 für die Zieldaten 2024 bis 2026 bereits am Tag der Zuschlagserteilung durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohlean- lagen die gesetzliche Reduzierung der Koh- leverstromung jeweils wirksam wird.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 legt die Bundesnetzagentur bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 3 für die Zieldaten 2024 bis 2027 bereits am Tag der Zuschlagserteilung durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohle- anlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.</p>
§ 28	§ 28
Gesetzliche Reduktionsmenge	Gesetzliche Reduktionsmenge
<p>(1) Die Reduktionsschritte der gesetz- lichen Reduzierung erfolgen gemäß der nach § 6 für das jeweilige Zieldatum ermit- telten gesetzlichen Reduktionsmenge. Für die Zieldaten 2024 bis 2026 erfolgt die ge- setzliche Reduzierung nach § 20 Absatz 2 für die nicht bezuschlagten Ausschrei- bungsmengen.</p>	<p>(1) Die Reduktionsschritte der gesetz- lichen Reduzierung erfolgen gemäß der nach § 6 für das jeweilige Zieldatum ermit- telten gesetzlichen Reduktionsmenge. Für die Zieldaten 2024 bis 2027 erfolgt die ge- setzliche Reduzierung nach § 20 Absatz 3 für die nicht bezuschlagten Ausschrei- bungsmengen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten der Jahre 2024 bis spätestens 2038, dass die gesetzliche Reduktionsmenge null oder negativ ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für dieses Zieldatum.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 29</p>	<p>§ 29</p>
<p>Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur</p>	<p>Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung der Reihung auf Grundlage der Erfassung nach § 8 und des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens zum 1. Januar 2021 eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland mit folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Name der Steinkohleanlage,</p>	
<p>2. Adresse der Steinkohleanlage,</p>	
<p>3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,</p>	
<p>4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage und</p>	
<p>5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage.</p>	
<p>Die Bundesnetzagentur informiert die Betreiber der Steinkohleanlagen, die in der Liste nach Satz 1 genannt werden, unverzüglich über die Veröffentlichung.</p>	
<p>(2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:</p>	<p>(2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. Angaben zu einer erforderlichen Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 einschließlich der entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt; diese Angaben <i>sind</i> verbindlich,</p>	<p>1. Angaben zu einer erforderlichen Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 einschließlich der entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt; da bei sind diese Angaben verbindlich,</p>
<p>2. Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, wenn Anlagenbetreiber nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Nachweise durch ein einheitliches Wirtschaftsprüfertestat über zu berücksichtigende Investitionen nach § 31 Absatz 1 und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. rechtswirksame immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die jeweilige Steinkohleanlage.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, werden bei der Reihung nach Absatz 4 auch in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme und die Nettolenleistung die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 veröffentlichten Daten verwendet.</p>	<p>Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, werden bei der Reihung nach Absatz 4 auch in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme und die Nettolenleistung die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 veröffentlichten Daten verwendet.</p>
<p>(3) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er im Verfahren der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage nach Maßgabe des § 30 Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Zuordnung der Dampfsammelschienenblöcke bis <i>zur</i> Frist nach Absatz 2 Satz 1, darf er eine Zuordnung nach § 30 in Verbindung mit § 13 nicht mehr vornehmen.</p>	<p>(3) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er im Verfahren der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage nach Maßgabe des § 30 Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Zuordnung der Dampfsammelschienenblöcke bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1, darf er eine Zuordnung nach § 30 in Verbindung mit § 13 nicht mehr vornehmen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Grundlage der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 und § 30 sowie unter Anwendung von § 31 eine Liste der Steinkohleanlagen, denen als Hauptenergieträger Steinkohle zugeordnet ist, mit den Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5. Sie reiht die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme beginnend mit der ältesten. Sofern für eine Steinkohleanlage ein korrigiertes Datum der Inbetriebnahme nach § 31 vorliegt, ist dieses bei der Reihung maßgeblich.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>(5) Die Bundesnetzagentur macht die Reihung nach Absatz 4 mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zum 1. Juli 2021 öffentlich bekannt:</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>1. Name der Steinkohleanlage,</p>	
<p>2. Adresse der Steinkohleanlage,</p>	
<p>3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,</p>	
<p>4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage,</p>	
<p>5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage und</p>	
<p>6. korrigiertes Datum der Inbetriebnahme aufgrund einer Maßnahme nach § 31.</p>	
<p>Die Daten der Inbetriebnahme in der Reihung sind eine Woche nach der Veröffentlichung als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 30	§ 30
Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung	Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung
<p>(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er auch im Rahmen des Verfahrens der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) § 13 Absatz 1, 2, 3 <i>und</i> 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Angaben nach § 13 Absatz 2 für jeden Dampfsammelschienenblock mitteilen muss und die Zuordnung spätestens mit der Veröffentlichung der Liste nach § 29 Absatz 5 wirksam wird. Er hat die Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Absatz § 29 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen.</p>	<p>(2) § 13 Absatz 1, 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Angaben nach § 13 Absatz 2 für jeden Dampfsammelschienenblock mitteilen muss und die Zuordnung spätestens mit der Veröffentlichung der Liste nach § 29 Absatz 5 wirksam wird. Er hat die Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Absatz § 29 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen.</p>
<p>(3) Die durch den Anlagenbetreiber getroffene ordnungsgemäße Zuordnung im Rahmen des Verfahrens der Reihung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an späteren Ausschreibungen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 31	§ 31
Investitionen in Steinkohleanlagen	Investitionen in Steinkohleanlagen
<p>(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, deren Umfang in einer nach Absatz 2 Satz 2 testierten Aufstellung nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, deren Umfang in einer nach Absatz 2 Satz 2 testierten Aufstellung nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind. Die erste Investition in eine Steinkohleanlage, die für deren Errichtung und Inbetriebnahme getätigt wurde, ist keine Investition im Sinne des Absatzes 1 und wird im Verfahren zur Korrektur des Inbetriebnahmedatums nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 nicht berücksichtigt.</p>
<p>(2) Für jede Steinkohleanlage, für die eine Investition nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist spätestens zum Zeitpunkt nach § 29 Absatz 2 durch den Anlagenbetreiber eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu der Investition oder zu den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:</p>	<p>(2) Für jede Steinkohleanlage, für die eine Investition nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist spätestens zum Zeitpunkt nach § 29 Absatz 2 durch den Anlagenbetreiber eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu der Investition oder zu den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:</p>
<p>1. Bezeichnung der Investition,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Zuordnung der Investition zu einer Steinkohleanlage,</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Kalenderjahr der erstmaligen Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers und</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers aktiviert worden ist.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Die Aufstellung nach Satz 1 ist von dem Prüfer zu testieren, der nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Testat anzufertigen. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie § 55 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Die Aufstellung nach Satz 1 ist von dem Prüfer zu testieren, der nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Testat anzufertigen. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319a, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie § 55 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur bildet für die nach Absatz 1 geltend gemachten Investitionen jeweils einen kalkulatorischen Restwert zum 31. Dezember 2019. Dazu nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Die Summe der Restwerte der Investitionen in eine Steinkohleanlage setzt die Bundesnetzagentur in das Verhältnis zu der Nettolenleistung der Steinkohleanlage (korrigierter Investitionswert).</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Bundesnetzagentur passt das Datum der Inbetriebnahme auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes an, indem sie</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme zwölf Monate addiert,</p>	
<p>2. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 7,5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 18 Monate addiert,</p>	
<p>3. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 10 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 24 Monate addiert und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 36 Monate addiert.</p>	
<p>(5) Für die Berechnung des angepassten Datums der Inbetriebnahme sind die §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 32</p>	<p>§ 32</p>
<p>Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber</p>	<p>Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 jährlich zum 1. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung), beginnend am 1. Juli 2021 und endend am 1. Juli 2037. Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur eindeutig die Steinkohleanlagen,</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 jährlich zum 1. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung), beginnend am 1. Juli 2021 und endend am 1. Juli 2037. Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur eindeutig die Steinkohleanlagen,</p>
<p>1. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die einen Zuschlag nach § 21 erhalten haben,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die <i>eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 erhalten haben,</i></p>	<p>4. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>5. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch maßgeblich, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde, oder</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>6. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben.</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>(2) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich mitteilen.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>§ 33</p>	<p>§ 33</p>
<p>Anordnungsverfahren</p>	<p>Anordnungsverfahren</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt ab dem Zieldatum 2027 zu jedem Anordnungsstermin die Reduktionsmenge nach § 6 für die gesetzliche Reduzierung. Soweit ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 eine Ausschreibung nach § 20 Absatz 1 unterzeichnet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur die Reduktionsmenge nach § 6 nach Maßgabe des § 20 Absatz 2.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt ab dem Zieldatum 2031 zu jedem Anordnungsstermin die Reduktionsmenge nach § 6 für die gesetzliche Reduzierung. Soweit ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 eine Ausschreibung nach § 20 Absatz 1 unterzeichnet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur die Reduktionsmenge nach § 6 nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 und 3.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt für jeden Anordnungstermin aus den Steinkohleanlagen der aktualisierten Reihung nach § 32 in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der ältesten so lange nacheinander Steinkohleanlagen, die nicht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, bis die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen den Umfang der Reduktionsmenge für das Zieldatum nach Absatz 1 erstmalig übersteigt. § 18 Absatz 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 34</p>	<p>§ 34</p>
<p>Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung</p>	<p>Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung</p>
<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum <i>30. November</i> 2020 eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die <i>gesetzliche</i> Reduzierung der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus hat. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 berücksichtigt.</p>	<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum 31. Dezember 2020 eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die Reduzierung der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus hat. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 berücksichtigt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 28. Februar 2022 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.</p>	<p>(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 31. März 2022 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.</p>
<p>(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 29 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgesetzt werden sollte und spricht mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die in dieser Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft die Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und teilt der Bundesnetzagentur spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin mit, ob es der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zustimmt.</p>	<p>(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 29 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgesetzt werden sollte und spricht mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die in dieser Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Rechtsverordnung gemäß § 60 Absatz 2 geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft die Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und teilt der Bundesnetzagentur spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin mit, ob es der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zustimmt.</p>
<p>(4) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 soll die Bundesnetzagentur die Betreiber der Übertragungsnetze auffordern, Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 2 zu prüfen und ihr zu übermitteln.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 28. Februar, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.</p>	<p>(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 31. März, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.</p>
<p>§ 35</p>	<p>§ 35</p>
<p>Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung</p>	<p>Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Anlagenbetreibern der nach § 33 Absatz 2 bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduzierung unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 wirksam werden soll, sofern nicht in Absatz 2 oder in § 38 oder § 44 etwas anderes geregelt ist.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Anlagenbetreibern der nach § 33 Absatz 2 bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduzierung unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 wirksam werden soll, sofern nicht in Absatz 2 oder in § 38 oder in § 43 etwas anderes geregelt ist.</p>
<p>(2) Die Bundesnetzagentur setzt auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 für einzelne Steinkohleanlagen die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1 aus, wenn sich aus der Prüfung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 ergibt, dass die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Die Aussetzung nach Satz 1 erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 34 Absatz 3 Satz 3. Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung wird so lange ausgesetzt, bis die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht länger erforderlich ist. Dies überprüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der jährlichen Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1. Abweichend von Satz 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduzierung für die jeweilige Steinkohleanlage entgegen Satz 2 an, wenn die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleanlage notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu erreichen.</p>	<p>(2) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde unverzüglich über die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 36</p>	<p>§ 36</p>
<p>Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve</p>	<p>Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve</p>
<p>Steinkohleanlagen, für die die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 angeordnet ist, dürfen an einem Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.</p>	<p>Steinkohleanlagen, für die die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 angeordnet ist, dürfen an einem Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 52 Absatz 1 unberührt.</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 37</p>
<p>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung</p>	<p>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 35 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 in Verbindung mit § 35 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>	<p>(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>
<p>1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam <i>innerhalb von drei Monaten nach Eingang</i> der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; <i>dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden;</i> Maßstab der Prüfung ist <i>eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Steinkohleanlagen;</i> im Rahmen der Analyse werden <i>insbesondere</i> auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwartet Kosten geprüft und</p>	<p>1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam im Rahmen der nächstmöglichen auf die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 folgenden Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; Maßstab der Prüfung ist § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ; insbesondere werden auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwartet Kosten geprüft und</p>
<p>2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb <i>einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung</i> nach Nummer 1 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.</p>	<p>2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb der Prüfung nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(3) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, besteht abweichend von § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 anzuwenden.</p>
§ 38	§ 38
Steinkohle-Kleinanlagen	Steinkohle-Kleinanlagen
<p>§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nicht auf Steinkohle-Kleinanlagen anzuwenden. Für Steinkohle-Kleinanlagen darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung frühestens zum Zieldatum 2030 angeordnet werden. Für das Zieldatum 2030 wird nur den Steinkohle-Kleinanlagen die gesetzliche Reduzierung angeordnet, die notwendig sind, um das Zielniveau 2030 für die Steinkohle zu erreichen. Bis zum Zieldatum 2029 werden Steinkohle-Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28, 29 und 32 geführt, aber im Anordnungsverfahren nach § 33 nicht berücksichtigt. Bei der gesetzlichen Reduzierung für die Zieldaten 2031 bis 2038 werden die Steinkohle-Kleinanlagen wie Steinkohleanlagen behandelt.</p>	<p>§ 20 Absatz 3 ist nicht auf Steinkohle-Kleinanlagen anzuwenden. Für Steinkohle-Kleinanlagen darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung frühestens zum Zieldatum 2030 angeordnet werden. Für das Zieldatum 2030 wird nur den Steinkohle-Kleinanlagen die gesetzliche Reduzierung angeordnet, die notwendig sind, um das Zielniveau 2030 für die Steinkohle zu erreichen. Bis zum Zieldatum 2029 werden Steinkohle-Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28, 29 und 32 geführt, aber im Anordnungsverfahren nach § 33 nicht berücksichtigt. Bei der gesetzlichen Reduzierung für die Zieldaten 2031 bis 2038 werden die Steinkohle-Kleinanlagen wie Steinkohleanlagen behandelt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 39	§ 39
Härtefälle	Härtefälle
<p>(1) Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung aufgrund der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, die Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 verlängern, jedoch höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 51.</p>	<p>(1) Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung aufgrund der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung innerhalb der Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, die Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 verlängern, jedoch höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 51.</p>
<p>(2) In dem Antrag des Anlagenbetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverboteseine unzumutbare Härte darstellt und welche Fristverlängerung notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 vollendet wird.</p>	<p>(2) In dem Antrag des Anlagenbetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverboteseine unzumutbare Härte darstellt und welche Fristverlängerung notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 vollendet wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 5	Teil 5
Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung	Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung
§ 40	§ 40
Stilllegung von Braunkohleanlagen	Stilllegung von Braunkohleanlagen
<p>Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß den Zielen in den §§ 2 und 4 <i>müssen</i> Braunkohleanlagen endgültig <i>stillgelegt</i> werden. <i>Vor einer endgültigen Stilllegung können einzelne Braunkohleanlagen vorläufig stillgelegt und in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Die konkreten Stilllegungszeitpunkte zur endgültigen und vorläufigen Stilllegung werden gemäß § 42 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder nach § 43 in einer Rechtsverordnung geregelt.</i></p>	<p>(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß den Zielen in den §§ 2 und 4 legen die Anlagenbetreiber ihre in der Anlage 2 aufgelisteten Braunkohleanlagen spätestens bis zu dem in der Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage als endgültiges Stilllegungsdatum vermerkten Zeitpunkt (Stilllegungszeitpunkt) endgültig still und überführen sie vorher in eine Sicherheitsbereitschaft, sofern dies in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehen ist, zu dem dort genannten Zeitpunkt (Überführungszeitpunkt) sowie nach Maßgabe des § 13g Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>
	<p>(2) Der Anlagenbetreiber kann eine Braunkohleanlage vorbehaltlich und nach Maßgabe von § 42 vor dem Stilllegungszeitpunkt vorläufig oder endgültig stilllegen. Die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft vor dem Überführungszeitpunkt ist mit der Maßgabe möglich, dass die Braunkohleanlage auch entsprechend früher endgültig stillgelegt wird, so dass der in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehene Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft nicht verlängert wird.</p>
	§ 41
	Wahlrechte im Stilllegungspfad

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(1) In den in Anlage 2 in der Spalte „Wahlrecht“ genannten Fällen hat der jeweilige Anlagenbetreiber ein Wahlrecht jeweils zwischen den zwei dort genannten Braunkohleanlagen am selben Standort. Ein Wahlrecht besteht jeweils zwischen den Braunkohleanlagen Weisweiler E und Weisweiler F (Wahlrecht Weisweiler E/F), zwischen Weisweiler G und H (Wahlrecht Weisweiler G/H) sowie vorbehaltlich des § 47 Absatz 2 zwischen Niederaußem G und H (Wahlrecht Niederaußem G/H). Durch Ausübung des jeweiligen Wahlrechts in Bezug auf Weisweiler E/F und Weisweiler G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom jeweiligen Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen zu dem früheren und welche zu dem späteren Stilllegungszeitpunkt endgültig stillgelegt werden soll. Durch Ausübung des Wahlrechts Niederaußem G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt und welche zunächst in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Der jeweilige Anlagenbetreiber übt sein Wahlrecht aus, indem er seine Wahl im Fall des Wahlrechts Weisweiler E/F bis zum 31. Dezember 2020, im Fall des Wahlrechts Weisweiler G/H bis zum 1. April 2027 sowie im Fall des Wahlrechts Niederaußem G/H bis zum 31. Dezember 2028 dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich und unwiderruflich mitteilt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung beim jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Übt der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, werden die Braunkohleanlagen Weisweiler E, Weisweiler G und Niederaußem G in Bezug auf das jeweilige Wahlrecht zum früheren des in Anlage 2 für das Wahlrecht genannten Stilllegungszeitpunktes endgültig stillgelegt. Der jeweilige Anlagenbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über die Ausübung seines Wahlrechts.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 42</p>
	<p style="text-align: center;">Netzreserve</p>
	<p>(1) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage zu dem Stilllegungszeitpunkt oder soweit in Anlage 2 vorgesehen die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft zu dem Überführungszeitpunkt, sind die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage vor dem Stilllegungszeitpunkt oder vor dem Überführungszeitpunkt oder erfolgt die Überführung in die Sicherheitsbereitschaft gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 vor dem Überführungszeitpunkt, sind abweichend von Absatz 1 die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden, jedoch längstens bis zu dem jeweiligen Stilllegungs- oder Überführungszeitpunkt.</p>
	<p>(3) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, auf Anforderung des jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers je Kraftwerkstandort einen Generator für maximal acht Jahre ab dem Stilllegungszeitpunkt zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umzurüsten und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. § 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Anforderung ist spätestens ein Jahr vor dem Stilllegungszeitpunkt zu übermitteln.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 43</p>
	<p style="text-align: center;">Braunkohle-Kleinanlagen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>§ 44</p>
	<p>Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen</p>
	<p>(1) Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nach Anlage 2 hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die Lausitz Energie Kraftwerk AG einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Zinsen fallen nicht an. Für Braunkohle-Kleinanlagen wird vorbehaltlich § 43 keine Entschädigung gewährt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Der Anspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG ist durch Zahlungen der Entschädigung an die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Brandenburg) und die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Sachsen) zu erfüllen, wobei der Zahlungseingang bei den Zahlungsempfängern jeweils als Kapitaleinlage verbucht werden soll. Die quotale Aufteilung der Entschädigungszahlung zwischen den Zweckgesellschaften nach Satz 1 wird der Betreiber mit dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen gemeinsam abstimmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn, möglichst aber noch im Jahr 2020 mitteilen. Auf Anforderungen des Landes Brandenburg oder des Freistaates Sachsen wird ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder gezahlt. Die Anforderungen an die Treuhandvereinbarungen und den gegebenenfalls auf Treuhandkonten einzuzahlenden Teil der Entschädigung wird in dem nach § 49 mit den Anlagenbetreibern abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag näher konkretisiert.</p>
	<p>(3) Werden eine oder mehrere Braunkohleanlagen vor den in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten Stilllegungszeitpunkten stillgelegt, verbleibt es bei der Entschädigung nach Absatz 1.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 45</p>
	<p style="text-align: center;">Auszahlungsmodalitäten</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31.Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG, oder im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2, eine Braunkohleanlage der Lausitz Energie Kraftwerk AG, endgültig stillgelegt oder in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird. Demnach wird die erste Rate jeweils zu folgenden Zeitpunkten bezahlt:</p>
	<p>1. im Fall der RWE Power AG am 31. Dezember 2020,</p>
	<p>2. im Fall der Zweckgesellschaften am 31. Dezember 2025.</p>
	<p>(2) Die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz 1 kann verweigert werden, wenn im Auszahlungszeitpunkt die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anlagen- und Tagebaubetreiber aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit unmittelbar gefährdet ist. Eine Auszahlung der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG erfolgt zudem nur, wenn keine Garantien verletzt werden, die die Lausitz Energie Kraftwerk AG, die Lausitz Energie Bergbau AG sowie die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen dem nach § 49 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags übernommen haben. Kann danach die Auszahlung verweigert werden, besteht ein Zurückbehaltungsrecht sowie im Fall der Ersatzvornahme oder eines Leistungsbescheids der zuständigen Bergämter ein Recht an Stelle der Auszahlung an die in § 44 genannten Unternehmen eine Leistung an das jeweilige Land zu bewirken, um die Kosten der Ersatzvornahme oder die Verpflichtungen gemäß Leistungsbescheid zu bewirken.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(3) Sollten das Land Brandenburg oder der Freistaat Sachsen vor dem 31. Dezember 2025 aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 zusätzliche Einzahlungen in die Zweckgesellschaften Brandenburg oder Sachsen geltend machen, werden diese zusätzlichen Einzahlungen von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr der Fälligkeit der Lausitz Energie Kraftwerk AG unter Anrechnung auf den gesamten Entschädigungsanspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG gemäß § 44 Absatz 1 erstattet. Die Erstattungen dürfen jährlich den Nominalbetrag von 100 Millionen Euro nicht überschreiten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 46</p>
	<p style="text-align: center;">Ausschluss Kohleersatzbonus</p>
	<p>Für in Anlage 2 benannten Braunkohleanlagen kann weder der Anspruch auf die Erhöhung des Zuschlags für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung noch der Anspruch auf Zahlung des Kohleersatzbonus nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geltend gemacht werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 47</p>
	<p style="text-align: center;">Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung</p>
	<p>(1) Im Rahmen der umfassenden Überprüfung nach den §§ 54 und 56 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Stilllegung der Braunkohleanlagen nach Anlage 2 auch geprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Braunkohleanlagen nach dem Jahr 2030 jeweils bis zu drei Jahre vorgezogen und damit auch das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann, ohne dabei den nach Anlage 2 für eine Braunkohleanlage vorgesehenen Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft zu verkürzen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Bei der Überprüfung nach den §§ 54 und 56 wird im Jahr 2026 zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist. Kann die energiewirtschaftliche Anforderlichkeit nicht festgestellt werden, legt der Anlagenbetreiber, dessen Braunkohleanlage nach diesem Zeitpunkt in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden sollte, abweichend von § 40 Absatz 1 und 2 sowie der Anlage 2 die betreffende Braunkohleanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2029 endgültig still.</p>
<p>§ 41</p>	<p>§ 48</p>
<p>Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen</p>	<p>Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II</p>
<p>(1) Bei den Überprüfungen nach den §§ 49 und 51 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Braunkohleanlagen, die gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Rechtsverordnung nach dem Jahr 2030 endgültig stillgelegt und nicht in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, überprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt jeweils drei Jahre vorgezogen werden kann.</p>	<p>(1) Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung wird für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 festgestellt.</p>
<p>(2) Im Jahr 2026 wird zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist.</p>	<p>(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen. Der damit verbindlich festgestellte energiepolitische und energiewirtschaftliche Bedarf schließt räumliche Konkretisierungen im Rahmen der Braunkohlenplanung und der anschließenden fachrechtlichen Zulassungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aus.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 42	§ 49
<p>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</p>	<p>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</p>
<p>(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung <i>wird</i> die <i>Bundesregierung ermächtigt</i>, mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestages <i>zu schließen</i>.</p>	<p>Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, mit dem die aus den §§ 40 bis 47 folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich vertraglich geregelt werden, in dem im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung Regelungen zu den Planungs- und Genehmigungsverfahren, zur bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaubetreiber und zur sozialverträglichen Umsetzung geregelt werden, in dem die Verwendung der Entschädigung geregelt wird, in dem die Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderungen der Verhältnisse geregelt werden und in dem Rechtsbehelfsverzichte der Betreiber geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.</p>
<p>(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll insbesondere Folgendes regeln:</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. die endgültige Stilllegung von den in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. <i>sofern der öffentlich-rechtliche Vertrag in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen am selben Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlagen durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;</i></p>	
<p>3. <i>eine Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 in Höhe von 2,6 Milliarden Euro für Braunkohleanlagen im Rheinland und in Höhe von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;</i></p>	
<p>4. <i>die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in 15 gleich großen Jahrestanchen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers bzw. der Beendigung des Regelbetriebs eines Kraftwerksblocks des Betreibers;</i></p>	
<p>5. <i>die Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausgezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>6. die Kriterien und Rechtsfolgen unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohleanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wahrung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland;</p>	
<p>7. die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlerevierts/Garzweiler II vom 5. Juli 2016;</p>	
<p>8. die Durchsetzung und Vollzug des öffentlich-rechtlichen Vertrags;</p>	
<p>9. die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, für die nach Anlage 2 eine vorläufige Stilllegung vorgesehen ist, wobei die Braunkohleanlagen in der Sicherheitsbereitschaft bis zu dem in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten endgültigen Stilllegungsdatum verbleiben;</p>	
<p>10. die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen soll § 13g Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten und</p>	
<p>11. sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43	§ 43
Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung	entfällt
<p>(1) Sofern die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 42 scheitern oder bis zum 30. Juni 2020 keine Einigung erzielt wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages nach Maßgabe von Absatz 2 zu erlassen.</p>	
<p>(2) Die Rechtsverordnung soll insbesondere Folgendes regeln:</p>	
<p>1. die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung größer 150 Megawatt entsprechend einem möglichst stetigen Stilllegungspfad unter Einhaltung der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfohlenen Zielwerte;</p>	
<p>2. sofern die Rechtsverordnung in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen an einem Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlagen durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;</p>	
<p>3. eine – soweit erforderlich – angemessene Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in 15 gleich großen Jahrestanchen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers;</p>	
<p>5. die Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausgezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;</p>	
<p>6. die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016;</p>	
<p>7. die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, sofern eine Prüfung die Notwendigkeit dafür ergibt;</p>	
<p>8. die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen soll § 13g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend angewendet werden und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>9. sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.</p>	
<p>§ 44</p>	<p>§ 44</p>
<p>Braunkohle-Kleinanlagen</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen anzuwenden.</i></p>	
<p>§ 45</p>	<p>§ 50</p>
<p>Sicherheitsbereitschaft</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Regelung des §13g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 6	Teil 6
Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot	Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot
§ 46	§ 51
Verbot der Kohleverfeuerung	Verbot der Kohleverfeuerung
<p>(1) Erhält der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1, wird für die Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 angeordnet oder hat der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 abgegeben, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung). Muss eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung größer 150 Megawatt gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 endgültig stillgelegt werden, darf in der Braunkohleanlage ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden.</p>	<p>(1) Erhält der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1, wird für die Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 angeordnet oder hat der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 abgegeben, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung). Muss eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt gemäß Teil 5 und Anlage 2 sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 endgültig stillgelegt werden, darf in der Braunkohleanlage ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden.</p>
(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird ab folgendem Zeitpunkt wirksam:	(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird ab folgendem Zeitpunkt wirksam:
1. im Fall eines Zuschlags nach § 21	1. im Fall eines Zuschlags nach § 21
a) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,	a) u n v e r ä n d e r t
b) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 zehn Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,	b) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 acht Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 18 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2022,	c) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 16 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2022,
d) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 20 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023,	d) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 17 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023,
e) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 26 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2024,	e) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 24 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2024,
f) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 28 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2025,	f) u n v e r ä n d e r t
g) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2026,	g) u n v e r ä n d e r t
	h) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2027 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2027,
2. im Fall der gesetzlichen Anordnung nach § 35 30 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung durch die Bundesnetzagentur,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zu dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Monate nach der Anzeige, oder	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. im Fall der endgültigen Stilllegung zum endgültigen <i>Stilllegungsdatum</i> gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der <i>Rechtsverordnung nach § 43</i>; im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Braunkohleanlagen am selben Standort zum endgültigen <i>Stilllegungsdatum</i> gemäß der <i>Festlegung des Anlagenbetreibers nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 43 Absatz 2 Nummer 2.</i></p>	<p>4. im Fall der endgültigen Stilllegung einer Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt zum endgültigen Stilllegungszeitpunkt gemäß Anlage 2 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49; im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Braunkohleanlagen am selben Standort zum endgültigen Stilllegungszeitpunkt gemäß der Ausübung des Wahlrechts nach § 41 Absatz 2 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49.</p>
<p>(3) Der Anlagenbetreiber, der eine wirksame Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene nach § 13 oder nach § 30 vorgenommen hat, muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienenblock weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Dampfsammelschienenblöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Wird die Ausweisung einer Steinkohleanlage von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt oder erhält eine nach diesem Gesetz bezuschlagte Steinkohleanlage oder eine Steinkohleanlage, für die nach § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung und ist für die Steinkohleanlage ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, ist das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage unwirksam, solange</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. die Steinkohleanlage, die nach § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist oder</p>	
<p>2. die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist.</p>	
<p>(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern. Spätestens ab dem 1. Januar 2039 und vorbehaltlich der Überprüfung des Abschlussdatums nach § 51 dürfen Braun- und Steinkohleanlagen nicht mehr zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt werden.</p>	<p>(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 31. Dezember 2030 keine Kohle mehr verfeuern. Spätestens ab dem 1. Januar 2039 und vorbehaltlich der Überprüfung des Abschlussdatums nach § 51 dürfen Braun- und Steinkohleanlagen nicht mehr zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt werden.</p>
<p>§ 47</p>	<p>§ 52</p>
<p>Vermarktungsverbot</p>	<p>Vermarktungsverbot</p>
<p>(1) Der Anlagenbetreiber, gegenüber dem ein Zuschlag nach § 21 Absatz 1 bekanntgegeben wurde oder gegenüber dem die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder 2 Satz 4 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).</p>	<p>(1) Der Anlagenbetreiber, gegenüber dem ein Zuschlag nach § 21 Absatz 1 bekanntgegeben wurde oder gegenüber dem die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder 2 Satz 5 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkohleanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes weiter vorhalten oder wiederherstellen,</p>	
<p>2. hat der Anlagenbetreiber nach Satz 1 Anspruch auf die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen entsprechend § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 48</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p>
<p style="text-align: center;">Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Es ist verboten, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Stein- oder Braunkohleanlage wurde bereits bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Stein- und Braunkohleanlagen, für die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt wurde, werden keine Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mehr erteilt. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu im Sinne von Absatz 1, wenn für diese Stein- oder Braunkohleanlage zum 29. Januar 2020 noch keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 7	Teil 7
Überprüfungen	Überprüfungen
§ 49	§ 54
Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme	Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme
<p>(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele. Zu den in Satz 1 genannten Überprüfungszeitpunkten wird die Bundesregierung auch Auswirkungen auf Rohstoffe, insbesondere Gips, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, untersuchen. Die jeweiligen Zielniveaus nach § 4 bleiben vom Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 unberührt. Bei der Überprüfung zum 15. August 2022 überprüft die Bundesregierung auch die Sozialverträglichkeit der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Bei den Überprüfungen zum 15. August 2022, 15. August 2026 und zum 15. August 2029 prüft die Bundesregierung auch, um vorzeitige Wertberichtigungen zu vermeiden, ob für Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens erforderlich ist. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die dann vorliegende Wettbewerbssituation und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen durch diese Steinkohleanlagen, die Einnahmen aus bestehenden Stromliefer- und Leistungsvorhalteverträgen sowie die Möglichkeit zu Umrüstungen, etwa anhand des Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder anhand vergleichbarer Förderprogramme für den Einsatz von Biomasse und Wasserstoff. Dabei wird auch die Entwicklung der Strompreise, der Brennstoffpreise und der CO₂-Preise mit einbezogen. Für Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind und die bis zu den Zeitpunkten der Evaluierungen weder eine Entschädigung im Wege der Ausschreibung erhalten haben noch die Förderprogramme zur Umrüstung oder zum Ersatz der Steinkohleanlage nutzen konnten, ist eine Regelung vorzusehen, die unzumutbare Härten vermeidet. Dies kann durch eine beihilferechtskonforme Entschädigung von Härtefällen oder durch wirkungsgleiche Maßnahmen erfolgen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern prüfen, ob aus netztechnischen Gründen eine Überführung der betroffenen Kraftwerke in die Netz- oder Kapazitätsreserve sinnvoll sein kann.</p>
<p>(2) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.</p>	<p>(3) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Stein- und Braunkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.</p>	<p>(4) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1 und 2, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Stein- und Braunkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 50	§ 55
<p>Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen</p>	<p>Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen</p>
<p>(1) Bis zum 31. Dezember 2020 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich und ab dem 1. Januar 2021 prüft die Bundesnetzagentur jährlich insbesondere auf Basis und entsprechend den Vorgaben des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Basis des jeweils aktuellen Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, inwieweit die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze außerhalb des Marktes im Rahmen der Netzreserve weiterhin für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen können. Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund liegt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere vor, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 49 Absatz 1 und der dort festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität gewährleistet werden kann. Die Bundesregierung ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 54 Absatz 1 und der dort festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität gewährleistet werden kann. Die Bundesregierung ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.</p>
<p>(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung nach § 49 Absatz 1 und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 49 Absatz 2.</p>	<p>(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung nach § 54 Absatz 1 und 2 und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 54 Absatz 3.</p>
<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,</p>	<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,</p>
<p>1. weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2021 die Bundesnetzagentur an, die Ausschreibung für ein Zieldatum auszusetzen oder das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2022 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 für ein Zieldatum aus oder reduziert die Reduktionsmenge.</p>	<p>2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2022 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 für ein Zieldatum aus oder reduziert die Reduktionsmenge.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise, die nach § 49 Absatz 1 festgelegt wurden, überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.</p>	<p>Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise, die nach § 54 Absatz 1 festgelegt wurden, überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(5) Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, <i>können</i> ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen <i>Zuschuss</i> für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu <i>kann</i> das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der <i>Zuschuss</i> nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.</p>	<p>(5) Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, sollen ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Ausgleich für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum Ende des Jahres 2020 eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2020 zu erlassen ist, ist zu regeln, dass der Ausgleich nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird, wobei die Kriterien für die Ermittlung im Einzelnen festzulegen sind, und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 49 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, zu dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird, und den Zeitpunkt der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, zu dem die ausgesetzte oder reduzierte gesetzliche Reduzierung nachgeholt wird.</p>	<p>(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 54 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, zu dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird, und den Zeitpunkt der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, zu dem die ausgesetzte oder reduzierte gesetzliche Reduzierung nachgeholt wird.</p>
<p>(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt den Anlagenbetreibern, die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sind, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze die Änderung des Ausschreibungsvolumens oder des Ausschreibungszeitpunktes und die Aussetzung der gesetzlichen Reduzierung oder die Reduzierung der gesetzlichen Reduktionsmenge unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 51</p>	<p>§ 56</p>
<p>Überprüfung des Abschlussdatums</p>	<p>Überprüfung des Abschlussdatums</p>
<p>Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 nach § 49 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 nach § 54 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 8	Teil 8
Anpassungsgeld	Anpassungsgeld
§ 52	§ 57
Anpassungsgeld	Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
<p>(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters entstehen, können durch die Zahlung entsprechender Beiträge gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch direkt an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Näheres zu Satz 1 bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Richtlinien.</p>	<p>(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 51, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 oder einer Stilllegung gemäß Teil 5 und Anlage 2 sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters entstehen, können durch die Zahlung entsprechender Beiträge gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch direkt an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(2) Der Anlagenbetreiber hat in dem Verfahren zur Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 mitzuwirken. Er hat auf Anforderung der Bewilligungsstelle nach Absatz 4 die für das Verfahren zur Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 notwendigen Angaben mit weiteren geeigneten Auskünften und Unterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle nach Absatz 4, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bundesrechnungshof und deren Beauftragte sind berechtigt, weitere Prüfungen durchzuführen.</p>
	<p>(3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Richtlinien.</p>
<p>(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden haushaltsmäßigen Ermächtigungen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>Teil 9</p>	<p>Teil 9</p>
<p><i>Sonstige Bestimmungen</i></p>	<p>Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme</p>
	<p>§ 58</p>
	<p>Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme</p>
	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die treibhausgasneutrale Erzeugung und Nutzung von Wärme.</p>
	<p>Teil 10</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Sonstige Bestimmungen
§ 53	§ 59
Bestehende Genehmigungen	u n v e r ä n d e r t
<p>Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde ergreift die zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung unter Berücksichtigung eines notwendigen Weiterbetriebs nach § 13b oder § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	
§ 54	§ 60
Verordnungsermächtigungen	Verordnungsermächtigungen
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der der Netzfaktor in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend von § 18 Absatz 4 und 5 auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist § 18 Absatz 4 nicht mehr anzuwenden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung <i>ohne</i> Zustimmung des Bundesrates spätestens bis zum 28. Februar 2021 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung einer Steinkohleanlage gemäß § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 empfiehlt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p>	<p>(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, mit Zustimmung des Bundestages spätestens bis zum 31. März 2021 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung einer Steinkohleanlage gemäß § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll insbesondere auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 empfiehlt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p>
§ 55	§ 61
Aufgaben der Bundesnetzagentur	Aufgaben der Bundesnetzagentur
<p>(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,</p>
<p>1. das Ausschreibungsvolumen für jeden Gebotstermin nach § 6 zu ermitteln,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 zu erfassen und die Namen und Angaben zu den Steinkohleanlagen zu veröffentlichen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. das Ausgangsniveau nach § 7 zu ermitteln,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zur verbindlichen Beendigung der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegenzunehmen,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durchzuführen,	5. un verändert
6. den Steinkohlezuschlag auszuzahlen,	6. un verändert
7. die Aufgaben der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 wahrzunehmen,	7. un verändert
8. die Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach den §§ 26 und 37 zu prüfen und zu genehmigen,	8. un verändert
9. die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 3 und § 50 wahrzunehmen sowie	9. die Tätigkeiten nach § 54 Absatz 4 und § 55 wahrzunehmen sowie
10. Festlegungen nach § 56 zu treffen.	10. Festlegungen nach § 62 zu treffen.
(2) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den Netzbetreibern die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Netzbetreiber erforderlich ist.	(2) un verändert
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend maßgebend.	(3) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 56	§ 62
Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur	Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur
<p>(1) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes werden von der Bundesnetzagentur getroffen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu</p>	<p>(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu</p>
<p>1. der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3 und</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. der Anpassung der Fristen und Termine der nach § 11 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und § 46 Absatz 2 zugrunde zu legenden Zeiträume, wobei die neu festgelegten Fristen und Zeiträume um nicht mehr als sechs Monate von den gesetzlich festgelegten Fristen oder Zeiträumen abweichen dürfen.</p>	<p>2. der Anpassung der Fristen und Termine der nach § 11 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und § 51 Absatz 2 zugrunde zu legenden Zeiträume, wobei die neu festgelegten Fristen und Zeiträume um nicht mehr als sechs Monate von den gesetzlich festgelegten Fristen oder Zeiträumen abweichen dürfen.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 2 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 57	§ 63
Gebühren und Auslagen	Gebühren und Auslagen
<p>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 54 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 58	§ 64
Rechtsschutz	Rechtsschutz
<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für <i>Verfahren</i> nach diesem Gesetz und <i>gerichtliche Rechtsbehelfe</i> die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 <i>des Energiewirtschaftsgesetzes</i>, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für Rechtsbehelfe, die sich gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richten, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 betreffen, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Reihung nach § 29 Absatz 4 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das nach Absatz 1 zuständige Oberlandesgericht.</p>	(3) un verändert
§ 59	§ 65
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,	1. un verändert
2. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	2. un verändert
3. entgegen § 46 Absatz 1 Kohle verfeuert oder	3. entgegen § 51 Absatz 1 Kohle verfeuert oder
4. entgegen § 47 Absatz 1 Leistung oder Arbeit veräußert.	4. entgegen § 52 Absatz 1 Leistung oder Arbeit veräußert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	(2) un verändert
	§ 66
	Fristen und Termine
	Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen ist § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)	Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)
Südregion	Südregion
Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:	Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Entwurf

Südregion
<i>Baden-Württemberg</i>
<i>Landkreis Alb-Donau-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Baden-Baden</i>
<i>Landkreis Biberach</i>
<i>Landkreis Böblingen</i>
<i>Landkreis Bodenseekreis</i>
<i>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</i>
<i>Landkreis Calw</i>
<i>Landkreis Emmendingen</i>
<i>Landkreis Enzkreis</i>
<i>Landkreis Esslingen</i>
<i>Stadtkreis Freiburg im Breisgau</i>
<i>Landkreis Freudenstadt</i>
<i>Landkreis Göppingen</i>
<i>Stadtkreis Heidelberg</i>
<i>Landkreis Heidenheim</i>
<i>Stadtkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Hohenlohekreis</i>
<i>Stadtkreis Karlsruhe</i>

Südregion
<i>Landkreis Karlsruhe</i>
<i>Landkreis Konstanz</i>
<i>Landkreis Lörrach</i>
<i>Landkreis Ludwigsburg</i>
<i>Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Mannheim</i>
<i>Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis</i>
<i>Landkreis Ortenaukreis</i>
<i>Landkreis Ostalbkreis</i>
<i>Stadtkreis Pforzheim</i>
<i>Landkreis Rastatt</i>
<i>Landkreis Ravensburg</i>
<i>Landkreis Rems-Murr-Kreis</i>
<i>Landkreis Reutlingen</i>
<i>Landkreis Rhein-Neckar-Kreis</i>
<i>Landkreis Rottweil</i>
<i>Landkreis Schwäbisch Hall</i>
<i>Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis</i>
<i>Landkreis Sigmaringen</i>
<i>Stadtkreis Stuttgart</i>
<i>Landkreis Tübingen</i>
<i>Landkreis Tuttlingen</i>
<i>Stadtkreis Ulm</i>
<i>Landkreis Waldshut</i>
<i>Landkreis Zollernalbkreis</i>
<i>Bayern</i>
<i>Landkreis Aichach-Friedberg</i>

Südregion
<i>Landkreis Altötting</i>
<i>Kreisfreie Stadt Amberg</i>
<i>Landkreis Amberg-Sulzbach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ansbach</i>
<i>Landkreis Ansbach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Aschaffenburg</i>
<i>Landkreis Aschaffenburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Augsburg</i>
<i>Landkreis Augsburg</i>
<i>Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bamberg</i>
<i>Landkreis Bamberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bayreuth</i>
<i>Landkreis Bayreuth</i>
<i>Landkreis Berchtesgadener Land</i>
<i>Landkreis Cham</i>
<i>Landkreis Dachau</i>
<i>Landkreis Deggendorf</i>
<i>Landkreis Dillingen an der Donau</i>
<i>Landkreis Dingolfing-Landau</i>
<i>Landkreis Donau-Ries</i>
<i>Landkreis Ebersberg</i>
<i>Landkreis Eichstätt</i>
<i>Landkreis Erding</i>
<i>Kreisfreie Stadt Erlangen</i>
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>
<i>Landkreis Forchheim</i>

Südregion
<i>Landkreis Freising</i>
<i>Landkreis Freyung-Grafenau</i>
<i>Landkreis Fürstenfeldbruck</i>
<i>Kreisfreie Stadt Fürth</i>
<i>Landkreis Fürth</i>
<i>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</i>
<i>Landkreis Günzburg</i>
<i>Landkreis Haßberge</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ingolstadt</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren</i>
<i>Landkreis Kelheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</i>
<i>Landkreis Kitzingen</i>
<i>Landkreis Landsberg am Lech</i>
<i>Landkreis Lindau (Bodensee)</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landshut</i>
<i>Landkreis Landshut</i>
<i>Landkreis Main-Spessart</i>
<i>Kreisfreie Stadt Memmingen</i>
<i>Landkreis Miesbach</i>
<i>Landkreis Miltenberg</i>
<i>Landkreis Mühldorf am Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt München</i>
<i>Landkreis München</i>
<i>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</i>
<i>Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz</i>
<i>Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim</i>

Südregion
<i>Landkreis Neustadt an der Waldnaab</i>
<i>Landkreis Neu-Ulm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Nürnberg</i>
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>
<i>Landkreis Oberallgäu</i>
<i>Landkreis Ostallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Passau</i>
<i>Landkreis Passau</i>
<i>Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm</i>
<i>Landkreis Regen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Regensburg</i>
<i>Landkreis Regensburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Rosenheim</i>
<i>Landkreis Rosenheim</i>
<i>Landkreis Roth</i>
<i>Landkreis Rottal-Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schwabach</i>
<i>Landkreis Schwandorf</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Starnberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Straubing</i>
<i>Landkreis Straubing-Bogen</i>
<i>Landkreis Tirschenreuth</i>
<i>Landkreis Traunstein</i>
<i>Landkreis Unterallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz</i>

Südregion
<i>Landkreis Weilheim-Schongau</i>
<i>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Würzburg</i>
<i>Landkreis Würzburg</i>
<i>Hessen</i>
<i>Landkreis Bergstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Darmstadt</i>
<i>Landkreis Darmstadt-Dieburg</i>
<i>Landkreis Groß-Gerau</i>
<i>Landkreis Odenwaldkreis</i>
<i>Landkreis Offenbach</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>Landkreis Alzey-Worms</i>
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>
<i>Landkreis Bad Kreuznach</i>
<i>Landkreis Bernkastel-Wittlich</i>
<i>Landkreis Birkenfeld</i>
<i>Landkreis Donnersbergkreis</i>
<i>Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</i>
<i>Landkreis Germersheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kusel</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</i>
<i>Kreisfreie Stadt Mainz</i>

Südregion
<i>Landkreis Mainz-Bingen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>
<i>Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis</i>
<i>Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis</i>
<i>Kreisfreie Stadt Speyer</i>
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>
<i>Kreisfreie Stadt Trier</i>
<i>Landkreis Trier-Saarburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Worms</i>
<i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>
Saarland
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>
<i>Landkreis Neunkirchen</i>
<i>Landkreis Regionalverband Saarbrücken</i>
<i>Landkreis Saarlouis</i>
<i>Landkreis Saarpfalz-Kreis</i>
<i>Landkreis St. Wendel</i>

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis

Südregion
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis

Südregion
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth

Südregion
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen

Südregion
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Lindau (Bodensee)
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim

Südregion
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms

Südregion
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland

Südregion
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrecht	BNetzA-Nr.	MW _{el} (net-to)	Datum der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31. Dezember 2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31. Dezember 2021

RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	1. April 2022
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	1. Januar 2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31. Dezember 2025	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31. Dezember 2027	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	1. April 2028
LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	1. April 2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31. Dezember 2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31. Dezember 2029
RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31. Dezember 2029
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31. Dezember 2029	31. Dezember 2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31. Dezember 2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31. Dezember 2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31. Dezember 2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31. Dezember 2035
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31. Dezember 2038
RWE Power	Neurath F	-	BNA1401a	1060	-	31. Dezember 2038

	(BoA 2)					
RWE Power	Neurath G (BoA 3)	-	BNA1401b	1060	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Schwarze Pum- pe A	-	BNA0914	750	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Schwarze Pum- pe B	-	BNA0915	750	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31. Dezember 2038

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 3 (zu den §§ 42 und 43)	entfällt
Vergütung Sicherheitsbereitschaft	
Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 43 wird nach folgender Formel festgesetzt:	
$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$	
Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.	
Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:	
V_{it}	
die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,	
P_t	
der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde,	
RD_i	
die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres $T-1$ in Euro je Megawattstunde,	
RE_i	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>	
<p>O_i</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>	
<p>W_i</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>	
<p>RHB_i</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,</p>	
<p>C_i</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge E_i nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,</p>	
<p>E_i</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Megawattstunden,</p>	
<p>EUA_t</p>	
<p>der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Sicherheitsbereitschaft relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid,</p>	
<p>H_{it}</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro,</p>	
<p>FSB_{it}</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro,</p>	
<p>$FHIST_i$</p>	
<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro,</p>	
<p>i</p>	
<p>die jeweilige stillzulegende Anlage,</p>	
<p>T</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,</i>	
<i>t</i>	
<i>das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 bezieht.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall des Verbots der Kohleverfeuerung nach Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung werden Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen in dem Umfang gelöscht, der der zusätzlichen Emissionsminderung durch die Stilllegung der Stromerzeugungskapazitäten entspricht, soweit diese Menge dem Markt nicht durch die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) eingerichtete Marktstabilitätsreserve entzogen wird und soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Diese Menge wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einkommensteuergesetzes	unverändert
<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 3 Nummer 60 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;“.</p>	
<p>2. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„i) nach § 3 Nummer 60 steuerfreie Anpassungsgelder,“.</p>	
<p>3. Nach § 52 Absatz 4 Satz 14 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„§ 3 Nummer 60 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.</p>	
<p>b) Nach der Angabe zu § 54a wird folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p>„§ 54b Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/941, Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>2. § 12 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 5a ersetzt:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen</p>	
<p>1. sicherstellen, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 zur Kenntnis gelangen, ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist,</p>	
<p>2. die nach Absatz 4 erhaltenen Informationen in anonymisierter Form an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen für die Zwecke des Monitorings nach § 51 übermitteln,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>3. neben den nach Nummer 2 zu übermittelnden Informationen an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen weitere verfügbare und für die Zwecke des Monitorings nach § 51 erforderliche Informationen und Analysen übermitteln, insbesondere verfügbare Informationen und eine gemeinsam von den Betreibern von Übertragungsnetzen in einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Form zu erstellende Analyse zu den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie zu Angebot und Nachfrage auf den europäischen Strommärkten, zu der Höhe und der Entwicklung der Gesamtlast in den Elektrizitätsversorgungsnetzen in den vergangenen zehn Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs,</p>	
<p>4. der Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Berichts nach § 63 Absatz 3a Informationen und Analysen zu der Mindesterzeugung insbesondere aus thermisch betriebenen Erzeugungsanlagen und aus Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie Informationen und geeignete Analysen zur Entwicklung der Mindesterzeugung übermitteln und</p>	
<p>5. der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(5a) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Absatz 5 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhobenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf dessen Verlangen.“</p>	
	<p>3. Dem § 13b Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„§ 42 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bleibt unberührt.“</p>
	<p>4. Dem § 13g wird folgender Absatz 9 angefügt:</p>
	<p>„(9) Die Absätze 3, 4, 6 und 7 sind auf Erzeugungsanlagen, die auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Basis von § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, entsprechend anzuwenden. Absatz 2 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Kalendertag für die vorläufige und endgültige Stilllegung aus der Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergibt. Absatz 5 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe der Vergütung abweichend von Absatz 5 Satz 2 entsprechend der Formel in Anlage 2 bestimmt wird. Ergibt die Überprüfung im Jahr 2026 gemäß § 47 Absatz 2 und den §§ 54 und 56 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, dass eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 nicht erforderlich ist, dann werden Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Sicherheitsbereitschaft befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.“</p>
<p>3. § 24a wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. § 24a wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 24a	
Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 <i>kann</i> ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b <i>können</i> nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei <i>kann</i> insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes</p>	<p>„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 soll ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sollen nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei soll insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes</p>
1. rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird oder	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung näher bestimmter, tatsächlicher Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist.“	2. un verändert
4. In § 35 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Markttransparenz“ die Wörter „sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ eingefügt.	6. un verändert
	7. In § 41 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 3 Satz 1; ein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 entsteht nicht.“
5. § 51 wird wie folgt geändert:	8. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) un verändert
„(1) Die Bundesnetzagentur führt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach den Absätzen 2 bis 4 durch. Die §§ 73, 75 bis 89 und 106 bis 108 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung des Monitorings nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nach § 12 Absatz 4 und 5 übermittelten Informationen.“	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) un verändert
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„2. bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Erzeugungskapazitäten unter Berücksichtigung von Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve nach § 13d sowie die Kapazitätsreserve nach § 13e und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.“.</p>	
<p>bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verbindungsleitungen“ die Wörter „und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ gestrichen.</p>	
<p>c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4b ersetzt:</p>	<p>c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4b ersetzt:</p>
<p>„(4) Das Monitoring nach Absatz 3 umfasst Märkte und Netze und wird in den Berichten nach § 63 integriert dargestellt.</p>	<p>„(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4a) Das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Absatz 3 erfolgt auf Basis von</p>	<p>(4a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Indikatoren, die zur Messung der Versorgungssicherheit an den europäischen Strommärkten mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Teil des Elektrizitätsbinnenmarktes geeignet sind, sowie</p>	
<p>2. Schwellenwerten, bei deren Überschreiten oder Unterschreiten eine Prüfung und bei Bedarf eine Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Die Messung der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage wahrscheinlichkeitsbasierter Analysen. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach den Artikeln 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, sind einzuhalten. Die Analysen nach Satz 2 erfolgen nach dem Stand der Wissenschaft. Sie erfolgen insbesondere auf Basis eines integrierten Investitions- und Einsatzmodells, das wettbewerbliches Marktverhalten und Preisbildung auf dem deutschen und europäischen Strommarkt abbildet; dabei sind auch kritische historische Wetter- und Lastjahre, ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit diese vorliegt. In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“</p>	<p>(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit diese vorliegt. In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Oktober 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“</p>
<p>d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Bei dem Monitoring nach den Absätzen 3 und 4 werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen.“</p>	
<p>6. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 54b	
Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/941, Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1) festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>(2) Folgende in der Verordnung (EU) 2019/941 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:</p>	
<p>1. die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/941 und</p>	
<p>2. die Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/941.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/941 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/941 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“</p>	
<p>7. § 56 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. unverändert</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie den auf Grundlage des Artikels 6 oder des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission,“.</p>	
<p>bb) Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:</p>	
<p>„4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011,</p>	
<p>5. Verordnung (EU) Nr. 347/2013,</p>	
<p>6. Verordnung (EU) 2019/941 und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>7. Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Europäischen Kommission und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>11. unverändert</p>
<p>„(2) Die Bundesnetzagentur erstellt bis zum 31. Oktober 2021 und dann mindestens alle zwei Jahre jeweils die folgenden Berichte:</p>	
<p>1. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie</p>	
<p>2. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Zusätzlich zu den Berichten nach Satz 1 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einmalig zum 31. Oktober 2020 eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943. Diese Analyse ist ab 2021 in den Bericht nach Satz 1 Nummer 2 zu integrieren. In die Berichte nach Satz 1 sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen. In den Berichten nach Satz 1 stellt die Bundesnetzagentur jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu den Berichten nach Satz 1 Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her. Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte der Bundesnetzagentur nach Satz 1 und legt dem Bundestag erstmals zum 31. Dezember 2021 und dann mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Berichte nach Satz 1 nach Veröffentlichung durch die Bundesregierung jeweils unverzüglich an die Europäische Kommission.“</p>	
<p>9. § 95 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. unverändert</p>
<p>a) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:</p>	
<p>„(1e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3, 4, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene Maß hinaus einschränkt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 1e eine höhere Geldbuße verhängt werden. Diese darf</p>	
<p>1. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen oder</p>	
<p>2. in Fällen des Absatzes 1e 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, abzüglich der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach den §§ 60 bis 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.“</p>	
	<p>13. Folgende Anlage 2 wird angefügt:</p>
	<p>„Anlage 2 (zu § 13g)</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Vergütung Sicherheitsbereitschaft
	Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 13g Absatz 9 wird nach folgender Formel festgesetzt:
	$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$
	Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.
	Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:
	V_{it}
	die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,
	P_t
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Futures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,
	RD_i
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<i>RE_i</i>
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	<i>O_i</i>
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	<i>W_i</i>
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	<i>RHB_i</i>
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom - einschließlich der Betriebskosten der damit verbundenen Wärmeauskopplung als jährlicher Durchschnitt der T-3 bis T-1 in Euro je Megawattstunde; bei konzerninternen bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,
	<i>C_i</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge E_i nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,
	E_i
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Megawattstunden,
	EUA_t
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Sicherheitsbereitschaft relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht.
	H_{it}
	die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.
	FSB_{it}

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene fixe Betriebskosten der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.
	$FHIST_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro,
	i
	die jeweilige stillzulegende Anlage,
	T
	Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,
	t
	das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezieht.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) geändert worden ist, wird in der Anlage 1 im Text der Fußnote zu Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.</p>	
	Artikel 6
	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
	<p>§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:</p>
	<p>„1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und“.</p>
	<p>2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme	
§ 7b Bonus für elektrische Wärmeerzeuger	
§ 7c Kohleersatzbonus	
§ 7d Südbonus	
§ 7e Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„Anlage (zu den §§ 7b und 7d) Südregion“.	
2. In § 2 Nummer 9a werden nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „nach § 8a“ durch die Wörter „nach den §§ 7a bis 7d und 8a“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „finanzielle Förderung nach“ die Wörter „den §§ 7a, 7c, 7d und“ eingefügt und wird vor der Angabe „8b“ die Angabe „§“ gestrichen.</p>	
<p>5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. die Anlagen</p>	
<p>a) bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen wurden oder</p>	
<p>b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt anzuwenden, soweit im Rahmen der Evaluierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „eingespeist wird“ die Wörter „und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „eingespeist wird“ die Wörter „und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind“ eingefügt.
	bb) In Nummer 5 wird die Angabe „3,1“ durch die Angabe „3,6“ ersetzt.
b) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.	b) unverändert
c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	c) unverändert
	d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt beträgt
	1. 16 Cent je Kilowattstunde für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und
	2. 8 Cent je Kilowattstunde für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.“
d) Absatz 5 wird Absatz 4 und nach den Wörtern „erhöht sich“ wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.	e) unverändert
e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:	f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eine Kumulierung“ die Wörter „der nach diesem Gesetz gewährten Zuschläge und Boni“ eingefügt.	aa) un verändert
bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
<p>„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich der Bonus oder der <i>Zuschlagswert</i> ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der <i>Zuschlagswerte</i>, entspricht.“</p>	<p>„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich der Bonus oder der Zuschlag ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschläge, entspricht.“</p>
cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	cc) un verändert
f) Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	g) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.“	
7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:	7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:
„§ 7a	„§ 7a
Bonus für innovative erneuerbare Wärme	Bonus für innovative erneuerbare Wärme
<p>(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt</p>	<p>(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt</p>
	<p>1. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 5 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,</p>
<p>1. 0,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>2. 1,2 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 15 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>3. 1,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 20 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,</p>	<p>4. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. 2,3 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	5. un verändert
5. 3,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 30 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	6. un verändert
6. 3,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	7. un verändert
7. 4,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 40 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	8. un verändert
8. 5,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme oder	9. un verändert
9. 7,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.	10. un verändert
(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.	(2) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 den Nachweis über den für den Zuschlag nach Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) § 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>§ 7b</p>	<p>§ 7b</p>
<p>Bonus für elektrische Wärmeerzeuger</p>	<p>Bonus für elektrische Wärmeerzeuger</p>
<p>(1) Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>	<p>(1) Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess <i>maximal</i> ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen,</p>	<p>1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu mindestens 80 Prozent zu erzeugen,</p>
<p>2. sich der Standort der KWK-Anlage nicht in der Südregion nach der Anlage befindet und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat. Der Bonus nach Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a erhalten.</p>	<p>(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Der Bonus wird nur bis zu einer thermischen Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers gewährt, die der Wärmeleistung entspricht, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat. Der Bonus nach Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a erhalten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7c	§ 7c
Kohleersatzbonus	Kohleersatzbonus
<p>(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die <i>Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Der Bonus beträgt 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Ein Ersatz im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinne dieses Absatzes ist eine KWK-Anlage, für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes beschlag wurde. Die neue KWK-Anlage, welche die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.</i></p>	<p>(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die</p>
	<p>1. Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt und</p>
	<p>2. nach dem 31. Dezember 1974 erstmals in Betrieb genommen worden ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird. Die neue KWK-Anlage, die die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht an dem Standort errichtet werden. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinn dieser Vorschrift ist eine KWK-Anlage,</p>
	<p>1. für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde oder</p>
	<p>2. die in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannt ist.</p>
	<p>(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt,</p>
	<p>1. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Januar 1985 erstmals in Betrieb genommen worden ist,</p>
	<p>a) 50 Euro , wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,</p>
	<p>b) 35 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,</p>
	<p>c) 20 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	d) 5 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,
	2. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1984, aber vor dem 1. Januar 1995 erstmals in Betrieb genommen worden ist,
	a) 225 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 210 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 195 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 180 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,
	e) 165 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2027 aufgenommen hat,
	f) 150 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2028 aufgenommen hat,
	g) 135 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2029 aufgenommen hat,
	3. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1994, erstmals in Betrieb genommen worden ist,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) 390 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 365 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 340 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 315 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,
	e) 290 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2027 aufgenommen hat,
	f) 265 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2028 aufgenommen hat,
	g) 240 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2029 aufgenommen hat.
<p>(2) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.</p>	<p>(3) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 2 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat. <i>Der Bonus nach Absatz 1 wird bei KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biomasse gewinnen, nur dann gewährt, wenn die KWK-Anlage, soweit sie Strom auf Basis von Biomasse gewinnt, für die Dauer der Zuschlagszahlung nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung ausschließlich biogene Rest- und Abfallstoffe einsetzt. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 nachzuweisen.</i></p>	<p>(4) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.</p>
<p>§ 7d</p>	<p>§ 7d</p>
<p>Südbonus</p>	<p>Südbonus</p>
<p>(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>	<p>(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>
<p>1. <i>die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde,</i></p>	<p>1. der Baubeginn des Vorhabens nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt ist,</p>
<p>2. der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage zu diesem Gesetz befindet,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>3. der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.</p>	<p>Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.</p>
<p>(2) Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird.</p>	<p>(3) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7e	§ 7e
Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni	unverändert
<p>Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7d in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, werden die Boni nach den §§ 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.“</p>	
8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	8. § 8 wird wie folgt geändert :
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Für neue KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage für 30 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“	„(4) Ab dem Kalenderjahr 2021 wird der Zuschlag für bis zu 5 000 Vollbenutzungsstunden , ab dem Kalenderjahr 2023 für bis zu 4 000 Vollbenutzungsstunden und ab dem Kalenderjahr 2025 für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr gezahlt.“
9. § 8c wird wie folgt gefasst:	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 8c	
Ausschreibungsvolumen	
Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung.“	
10. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	10. un v e r ä n d e r t
„§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 sind nicht anzuwenden.“	
11. § 10 wird wie folgt geändert:	11. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) un v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Zahlung des Zuschlags“ die Wörter „sowie der Boni nach den §§ 7a bis 7d“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7a bis 7d.“	
b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Wörter „den §§ 7a bis 7d“ ersetzt.	b) un v e r ä n d e r t
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	c) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 6 wird Absatz 5.	d) Absatz 6 wird Absatz 5 und in dessen Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.
12. <i>In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7d deren Voraussetzungen“ ersetzt.</i>	12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt“ durch die Wörter „neuen KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7d deren Voraussetzungen“ ersetzt.
13. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.“	
14. § 18 wird wie folgt geändert:	14. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt <i>bis zum 31. Dezember 2029,</i> “.	„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt
	a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2029 oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“
bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „zu 50 Prozent“ durch die Wörter „zu 75 Prozent“ ersetzt.	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „zu 50 Prozent“ durch die Wörter „zu 75 Prozent“ ersetzt.
	cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
	„c) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und“
cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „gemäß § 20 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.	dd) unverändert
b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“	
15. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	15. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Zuschlag beträgt <i>40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.</i> “	„Der Zuschlag beträgt
	1. 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b oder
	2. 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:	16. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 18 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“	
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	
c) Absatz 6 wird Absatz 5.	
17. § 22 wird wie folgt geändert:	17. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember 2020,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „KWK-Anlagen“ die Wörter „oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme“ eingefügt.</p>	
<p>cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „gemäß § 24 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.</p>	
<p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Speisen mehrere KWK-Anlagen in den neuen Wärmespeicher ein, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“</p>	
<p>18. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>18. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 22 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“</p>	
<p>19. § 26a Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>19. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„c) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten auszahlenden Boni nach den §§ 7a bis 7d,“.</p>	<p>„a) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.	bb) un verändert
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) un verändert
„Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten den zuständigen Netzbetreibern unverzüglich mit.“	
20. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a bis 7d und“.	
cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Zwecke des Satzes 2 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mit.“	
	21. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:	22. un verändert
a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„1. der Nachweis nach § 7a Absatz 3 Satz 1 über den für den Bonus nach § 7a Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme; dies ist nicht bei innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt anzuwenden,“.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1,“ gestrichen.</p>	
<p>22. § 31b wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 26 Absatz 1, den §§“ durch die Angabe „den §§ 26,“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(3) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem 1. Januar 2023, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Südregion in der Anlage zu § 7d durch Hinzufügung oder Streichung der in der Anlage enthaltenen kreisfreien Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise ändern, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung.“</p>	
<p>23. In § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7a bis 7d gezahlt werden“ ersetzt.</p>	<p>24. un verändert</p>
<p>24. In § 33b Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7c und 7d gezahlt werden“ ersetzt.</p>	<p>25. un verändert</p>
<p>25. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>26. § 34 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„In den Jahren 2021 und 2022 überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch, ob und in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Anhebung der Vergütung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 angemessen und erforderlich ist, und schlägt dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung vor.“</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2017, im Jahr 2022, im Jahr 2025 sowie im Jahr 2029“ ersetzt.	aaa) unverändert
b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bbb) unverändert
c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ccc) unverändert
d) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:	ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
„4. die Fördersystematik der Zuschlagszahlung auf die KWK-Stromerzeugung,	„4. unverändert
5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen <i>und</i>	5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen,
6. Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbot in § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes.“	6. Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbot in § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes und
	7. in der Evaluierung im Jahr 2025 die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Ausgestaltung des Bonus nach § 7b.“
	bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die Erreichung der Ziele nach § 1 gefährdet ist“ die Wörter „oder aus der Evaluierung nach Satz 1 Nummer 7 Änderungsbedarf resultiert“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>26. Dem § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:</p>	<p>27. Dem § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:</p>
<p>„(17) § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4 und die §§ 18 und 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind.“</p>	<p>„(17) Die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind anzuwenden auf KWK-Anlagen, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind. Abweichend von Satz 1 sind § 7 Absatz 1 und Absatz 3a, § 8 Absatz 1 und 4, § 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ab dem Kalenderjahr 2020 anzuwenden auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind. In den Fällen des Satzes 2 ist § 7 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag für KWK-Strom bis zu einer Strommenge gewährt wird, die maximal der Stromerzeugung der KWK-Anlage in der Hälfte der nach § 8 insgesamt vorgesehenen förderfähigen Vollbenutzungsstunden entspricht, auch wenn auf diesen Strom die §§ 61e bis 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind, wenn für das Vorhaben ein Vorbescheid bis zum 31. Dezember 2019 beantragt worden ist.“</p>
	<p>28. Dem § 35 wird folgender Absatz 18 angefügt:</p>
	<p>„(18) § 7 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen worden sind oder den Dauerbetrieb nach einer Modernisierung wieder aufgenommen haben.“</p>
<p>27. Folgende Anlage wird angefügt:</p>	<p>29. Folgende Anlage wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Anlage (zu den §§ 7b und 7d)	„Anlage (zu den §§ 7b und 7d)
Südregion	Südregion
Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

<i>Südregion</i>
<i>Baden-Württemberg</i>
<i>Landkreis Alb-Donau-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Baden-Baden</i>
<i>Landkreis Biberach</i>
<i>Landkreis Böblingen</i>
<i>Landkreis Bodenseekreis</i>
<i>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</i>
<i>Landkreis Calw</i>
<i>Landkreis Emmendingen</i>
<i>Landkreis Enzkreis</i>
<i>Landkreis Esslingen</i>
<i>Stadtkreis Freiburg im Breisgau</i>
<i>Landkreis Freudenstadt</i>
<i>Landkreis Göppingen</i>
<i>Stadtkreis Heidelberg</i>
<i>Landkreis Heidenheim</i>
<i>Stadtkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Hohenlohekreis</i>
<i>Stadtkreis Karlsruhe</i>
<i>Landkreis Karlsruhe</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Konstanz</i>
<i>Landkreis Lörrach</i>
<i>Landkreis Ludwigsburg</i>
<i>Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Mannheim</i>
<i>Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis</i>
<i>Landkreis Ortenaukreis</i>
<i>Landkreis Ostalbkreis</i>
<i>Stadtkreis Pforzheim</i>
<i>Landkreis Rastatt</i>
<i>Landkreis Ravensburg</i>
<i>Landkreis Rems-Murr-Kreis</i>
<i>Landkreis Reutlingen</i>
<i>Landkreis Rhein-Neckar-Kreis</i>
<i>Landkreis Rottweil</i>
<i>Landkreis Schwäbisch Hall</i>
<i>Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis</i>
<i>Landkreis Sigmaringen</i>
<i>Stadtkreis Stuttgart</i>
<i>Landkreis Tübingen</i>
<i>Landkreis Tuttlingen</i>
<i>Stadtkreis Ulm</i>
<i>Landkreis Waldshut</i>
<i>Landkreis Zollernalbkreis</i>
<i>Bayern</i>
<i>Landkreis Aichach-Friedberg</i>
<i>Landkreis Altötting</i>

<i>Südregion</i>
<i>Kreisfreie Stadt Amberg</i>
<i>Landkreis Amberg-Weizbach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ansbach</i>
<i>Landkreis Ansbach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Aschaffenburg</i>
<i>Landkreis Aschaffenburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Augsburg</i>
<i>Landkreis Augsburg</i>
<i>Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bamberg</i>
<i>Landkreis Bamberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bayreuth</i>
<i>Landkreis Bayreuth</i>
<i>Landkreis Berchtesgadener Land</i>
<i>Landkreis Cham</i>
<i>Landkreis Dachau</i>
<i>Landkreis Deggendorf</i>
<i>Landkreis Dillingen an der Donau</i>
<i>Landkreis Dingolfing-Landau</i>
<i>Landkreis Donau-Ries</i>
<i>Landkreis Ebersberg</i>
<i>Landkreis Eichstätt</i>
<i>Landkreis Erding</i>
<i>Kreisfreie Stadt Erlangen</i>
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>
<i>Landkreis Forchheim</i>
<i>Landkreis Freising</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Freyung-Grafenau</i>
<i>Landkreis Fürstenfeldbruck</i>
<i>Kreisfreie Stadt Fürth</i>
<i>Landkreis Fürth</i>
<i>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</i>
<i>Landkreis Günzburg</i>
<i>Landkreis Haßberge</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ingolstadt</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren</i>
<i>Landkreis Kelheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</i>
<i>Landkreis Kitzingen</i>
<i>Landkreis Landsberg am Lech</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landshut</i>
<i>Landkreis Landshut</i>
<i>Landkreis Lindau (Bodensee)</i>
<i>Landkreis Main-Spessart</i>
<i>Kreisfreie Stadt Memmingen</i>
<i>Landkreis Miesbach</i>
<i>Landkreis Miltenberg</i>
<i>Landkreis Mühldorf am Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt München</i>
<i>Landkreis München</i>
<i>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</i>
<i>Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz</i>
<i>Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim</i>
<i>Landkreis Neustadt an der Waldnaab</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Neu-Ulm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Nürnberg</i>
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>
<i>Landkreis Oberallgäu</i>
<i>Landkreis Ostallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Passau</i>
<i>Landkreis Passau</i>
<i>Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm</i>
<i>Landkreis Regen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Regensburg</i>
<i>Landkreis Regensburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Rosenheim</i>
<i>Landkreis Rosenheim</i>
<i>Landkreis Roth</i>
<i>Landkreis Rottal-Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schwabach</i>
<i>Landkreis Schwandorf</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Starnberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Straubing</i>
<i>Landkreis Straubing-Bogen</i>
<i>Landkreis Tirschenreuth</i>
<i>Landkreis Traunstein</i>
<i>Landkreis Unterallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz</i>
<i>Landkreis Weilheim-Schongau</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Würzburg</i>
<i>Landkreis Würzburg</i>
<i>Hessen</i>
<i>Landkreis Bergstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Darmstadt</i>
<i>Landkreis Darmstadt-Dieburg</i>
<i>Landkreis Groß-Gerau</i>
<i>Landkreis Odenwaldkreis</i>
<i>Landkreis Offenbach</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>Landkreis Alzey-Worms</i>
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>
<i>Landkreis Bad Kreuznach</i>
<i>Landkreis Bernkastel-Wittlich</i>
<i>Landkreis Birkenfeld</i>
<i>Landkreis Donnersbergkreis</i>
<i>Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</i>
<i>Landkreis Germersheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kusel</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</i>
<i>Kreisfreie Stadt Mainz</i>
<i>Landkreis Mainz-Bingen</i>

<i>Südregion</i>
<i>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>
<i>Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis</i>
<i>Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis</i>
<i>Kreisfreie Stadt Speyer</i>
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>
<i>Kreisfreie Stadt Trier</i>
<i>Landkreis Trier-Saarburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Worms</i>
<i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>
<i>Saarland</i>
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>
<i>Landkreis Neunkirchen</i>
<i>Landkreis Regionalverband Saarbrücken</i>
<i>Landkreis Saarlouis</i>
<i>Landkreis Saarpfalz-Kreis</i>
<i>Landkreis St. Wendel“</i>

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Südregion
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen

Südregion
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth

Südregion
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech

Südregion
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim

Südregion
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim

Südregion
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern

Südregion
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 8
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor.“	
2. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für einzelne Komponenten“ die Wörter „der KWK-Anlage oder“ und nach dem Wort „Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die bei vollem Zuschlagswert dem Beitrag der“ die Wörter „für einzelne Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems“ eingefügt.</p>	
<p>b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nach den Wörtern „auf Zuschlagszahlung nach“ wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5“ durch die Wörter „die §§ 7a und 7b“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Die Boni nach den §§ 7c und 7d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 gezahlt.“</p>	
<p>Artikel 8</p>	<p>Artikel 9</p>
<p>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</p>
<p>Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „zu § 274a“ wie folgt gefasst:
	„274a Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“.
1. § 127a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen, die aus den in § 52 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, und“.	
2. Nach § 252 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	3. unverändert
„1a. Anpassungsgeld bezogen haben, weil sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen aus den in § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben,“.	
3. Dem § 254 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	4. unverändert
„Dies gilt für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld nur, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist.“	
	5. § 274a wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p style="text-align: center;">„§ 274a</p>
	<p style="text-align: center;">Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes</p>
	<p>(1) Auf Ersuchen von Versicherten berechnet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den für die Gewährung des Anpassungsgeldes maßgebenden Rentenbetrag im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem Versicherte das Anpassungsgeld beziehen können. Die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 1 sind mit Einwilligung der Versicherten an deren Arbeitgeber zu übermitteln. Dies ist auch anzuwenden für die zur Beantragung von Anpassungsgeld notwendige Auskunft, ob Versicherte unmittelbar im Anschluss an den Bezug von Anpassungsgeld einen Anspruch auf eine Rente nach den §§ 35 bis 38, § 40, den §§ 235 bis 236b oder § 238 haben.</p>
	<p>(2) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist zulässig, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung nach § 57 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderlich ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus dem Dateisystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, ist zur Leistung der nach § 57 Absatz 1 Satz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu erbringenden Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, zulässig. § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>4. § 291 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>„§ 291</p>	
<p>Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld</p>	
<p>(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a entstehen, zahlt die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal pro Bezieher von Anpassungsgeld nach dem auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Rentenversicherungsbeitrag des Bezugsjahres des Anpassungsgeldes. Dabei ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der allgemeinen Rentenversicherung versichert waren und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach Absatz 1 durch. Die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres die Anzahl der Bezieher von Anpassungsgeld des vorangegangenen Jahres und die weiteren nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Das Nähere zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen der für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständigen Stelle und dem Bundesversicherungsamt geregelt. Die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt entsprechend dem Anteil der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die buchhalterische Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 10
Beihilferechtlicher Vorbehalt	Beihilferechtlicher Vorbehalt
<p>Die Regelungen zur Steinkohleaus-schreibung nach Artikel 1 <i>Teil 2</i> und 3 und der <i>öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Rechtsverordnung</i> nach Artikel 1 <i>Teil 5 zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung</i> dürfen erst angewendet werden, wenn eine <i>gegebenenfalls notwendige</i> beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt <i>oder wenn die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann.</i> Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.</p>	<p>Die Regelungen zur Zuschlagserteilung und Entstehung des Anspruchs auf den Steinkohlezuschlag in der Steinkohleaus-schreibung nach Artikel 1 §§ 18 Absatz 8, 20 Absatz 1, 21 und 23, die Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Artikel 1 <i>Teil 5 einschließlich des gemäß dieser Vorschriften geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages</i> und die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch Artikel 7 dürfen erst angewendet werden, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die in Satz 1 genannten Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der jeweiligen Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.</p>
Artikel 10	Artikel 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 8 am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 8 am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 28 zum 1. Januar 2023 in Kraft.</p>

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Artikel 1 (Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung)

Zu § 1 KVBG

Zu Absatz 3

Die Änderungen dienen der Herstellung eines Gleichlaufs mit § 3 Nummer 2, nach dem die Eigentumlage für die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers nicht relevant ist.

Zu § 3 KVBG

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Gebotsmenge sich stets auf die gesamte Nettonennleistung der Steinkohleanlage beziehen muss.

Zu § 4 KVBG

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass für das Zieldatum 2030 das Zielniveau für die Reduktion der Braun- und Steinkohleverstromung nicht ermittelt wird, sondern feststeht: Für die Reduktion der Steinkohleverstromung beträgt das Zielniveau 8 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen, für die Reduktion der Braunkohleverstromung beträgt das Zielniveau 9 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt.

Satz 3 neu dient der Klarstellung, dass das Zielniveau für die Steinkohleverstromung auch die zu reduzierenden Mengen Nettonennleistung der Braunkohle-Kleinanlagen enthält, die nicht in Anlage 2 enthalten sind.

Zu § 5 KVBG

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 dient der Verlängerung der Ausschreibungen zur Reduktion der Steinkohleverstromung und der Braunkohle-Kleinanlagen bis zum Jahr 2027. Damit wird das Ziel umgesetzt, dass sämtliche Reduktionsmengen, die bis zum Jahr 2030 erforderlich sind, ausgeschrieben werden. In der Folge ist keine gesetzliche Reduzierung in den Jahren 2028 bis 2030 erforderlich, d.h. die gesetzliche Reduzierung setzt erst wieder im Jahr 2031 ein.

Zu § 7 KVBG

Zu Absatz 1

Die bislang vorgesehenen Zeitpunkte führen unter Berücksichtigung der Gebotstermine zu erheblichen Problemen, da die Fristen nicht eingehalten werden können, weil relevante Daten teilweise innerhalb der genannten Zeiträume noch nicht vorliegen werden. Darüber hinaus stehen die Zeiträume für einige Ausschreibungsverfahren im Widerspruch zu § 7 Absatz 4. Die engen Fristen werden daher gestrichen.

Zu § 10 KVBG

Zu Absatz 2

Die Änderungen der Gebotstermine dienen der Korrektur einer Fristenproblematik. Ohne die Änderungen würde der Gebotstermin in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits vor der Zuschlagserteilung der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 stattfinden. Ein effektives Gebotsverfahren für die dritte Ausschreibung wäre damit nicht gewährleistet. Durch die Verschiebung der dritten Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungen für die Zieldaten 2023 und 2024 um wenige Monate verschoben werden.

Zu Absatz 4 neu

Der Gesetzgeber möchte noch im Jahr 2020 Emissionsminderungen durch die Außerbetriebnahme von Steinkohlekraftwerken erreichen. Deshalb sieht das Gesetz eine Bezuschlagung zum 1. Dezember 2020 vor und ein Vermarktungsverbot zum 31. Dezember 2020. Damit das erreicht werden kann, soll die entsprechende Ausschreibungsrunde am 1. September 2020 durchgeführt werden. Gleichzeitig liegt die beihilferechtliche Genehmigung noch nicht vor und es ist unklar, wann genau sie vorliegen wird. Da sich infolge der beihilferechtlichen Genehmigung auch die Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren verändern können, soll die Ausschreibung erst nach dem Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung und gegebenenfalls nach Maßgabe der Genehmigung durchgeführt werden. Damit dennoch eine Bezuschlagung zum 1. Dezember gewährleistet werden kann, erhält die Bundesnetzagentur mit der Vorschrift die Möglichkeit, die Fristen für die Bekanntmachung, Ausschreibung und Bezuschlagung anzupassen.

Zu § 12 KVBG

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 8

Durch die zeitliche Beschränkung auf maximal acht Jahr ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung wird ein Gleichlauf mit den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erreicht.

Zu Absatz 2

Nummer 4 wurde neu eingefügt, um zu verhindern, dass Steinkohleanlagen an den Ausschreibungen teilnehmen können, die bereits endgültig stillgelegt im Sinne des § 13 b Absatz 3 Satz 2 EnWG sind, aber noch eine wirksame Betriebsgenehmigung besitzen.

Nummer 6 wurde neu eingefügt, um zu verhindern, dass Steinkohleanlagen, denen bereits die gesetzliche Reduktion angeordnet wurde, an den Ausschreibungen teilnehmen können. Dieser Fall kann nur in den Jahren eintreten, in denen das Verfahren bei Unterzeichnung bereits in einer vorhergehenden Ausschreibung Anwendung gefunden hat.

Zu § 14 KVBG

Zu Absatz 1 Nummer 10

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die durchschnittlichen historischen CO₂-Emissionen anzugeben sind. Dabei sind die Gesamtemissionen der Anlage zu benennen, die durch die Strom- und Wärmeerzeugung entstehen.

Zu § 18 KVBG

Zu Absatz 5

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Netzfaktor ausschließlich auf den Gebotswert addiert werden soll. Dies ist notwendig, um die Ermittlung der Kennziffer mit der Ermittlung der modifizierten Kennziffer gleichzustellen und einheitlich reihen zu können.

Der Begriff „Vorhaltekosten“ wird durch den Begriff „Betriebsbereitschaftsauslagen“ ersetzt, damit klar ist, dass auch Wiederherstellungskosten einbezogen sind.

Zu § 19 KVBG

Zu Absatz 1

Die Höchstpreise werden angepasst und es wird ein zusätzlicher Höchstpreis für die Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ergänzt.

Zu § 20 KVBG

Zu Absatz 2 Satz 2 neu

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass nicht bezuschlagte Mengen des Ausschreibungsvolumens der ersten Ausschreibung bereits in der zweiten Ausschreibung berücksichtigt werden. Die Klarstellung ist notwendig, da das Ausschreibungsvolumen für die zweite Ausschreibung bereits gemäß § 6 Absatz 3 feststeht. Bei Unterzeichnung der ersten Ausschreibung ist das Ausschreibungsvolumen abweichend von § 6 Absatz 3 um die nicht bezuschlagten Mengen der ersten Ausschreibung zu erhöhen.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

Zu § 21 KVBG

Zu Absatz 1

Durch die Streichung des Wortes „spätestens“ soll dem Anlagenbetreiber mehr Klarheit gegeben werden, wann er einen Zuschlag und damit mit den Fristbeginn bis zum Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung erwarten darf.

Zu § 26 KVBG

Zu Absatz 2

In den ersten beiden verkürzten Ausschreibungsrunden findet aufgrund des kurzen Vorlaufs bis zum Eintritt des Kohleverfeuerungsverbots jeweils eine separate Systemrelevanzprüfung der bezuschlagten Kraftwerke gemeinsam durch die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen der Bundesnetzagentur statt. Anschließend werden für die dritte und vierte, die fünfte und sechste sowie für die siebte Ausschreibung die Systemrelevanzprüfungen der Übertragungsnetzbetreiber jeweils in der folgenden Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt. So werden entscheidende Synergien mit der Systemanalyse geschaffen, und es wird vor allem eine einheitliche Bewertung aller zu prüfenden Anlagen (bestehende Netzreserve und neue Steinkohleanlagen) in einer jeweils einheitlichen Berechnung erreicht. Dies ermöglicht die effiziente Ausgestaltung des Netzreservekraftwerksparks unter Berücksichtigung aller zu Stilllegung anstehender Anlagen und vermeidet so einen unnötig großen Kraftwerkspark.

Die Vorgabe konkreter Annahmen sowohl für die bezuschlagten Steinkohleanlagen als auch für die bereits systemrelevanten Anlagen wird aus dem Gesetzestext gestrichen. Es verbleibt der Verweis auf den in § 13b Absatz 2 Satz 3 EnWG festgelegten Prüfmaßstab.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nummer 2 1. Halbsatz erfolgt die Prüfung der Systemrelevanz im Rahmen der Systemanalysen der ÜNB gemäß § 3 Abs. 2 der Netzreserveverordnung (siehe voriger Absatz). Ziel dieser Prüfung ist es zu bestimmen, welche Anlagen für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb unabkömmlich sind. Um hier zu belastbaren Ergebnissen zu kommen, müssen alle zur Stilllegung anstehenden sowie in der Netzreserve befindlichen Anlagen mit dem gleichen Maßstab und, soweit jeweils bekannt, innerhalb einer einheitlichen Berechnung geprüft werden (siehe voriger Absatz). Daraus folgt, dass auch die Maßstäbe zur Prüfung und Bewertung von Anlagen einheitlich sein müssen. Hierbei ist es kontraproduktiv, für nach dem KVBG stillzulegende Anlagen im KVBG einen separaten Prüfmaßstab zu definieren, der für Anlagen mit einer Stilllegungsanzeige nach § 13b EnWG nicht gilt. Eine einheitliche Betrachtung und Bewertung der Systemrelevanz muss folglich über die einheitliche Anwendung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 der Netzreserveverordnung erfolgen, um für alle Anlagen gleich zu gelten. Der Aufbau von „Parallelstrukturen“ mit Prüfvorgaben im KVBG ist hingegen nicht zielführend.

Zu Absatz 3 neu

Absatz 3 regelt das Verhältnis von § 26 zu § 13b EnWG. Es wird klargestellt, dass die Pflicht zur Anzeige einer endgültigen Stilllegung einer Steinkohleanlage nach § 13b Absatz 1 EnWG entfällt, wenn die endgültige Stilllegung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Wird die Steinkohleanlage bereits vor diesem Zeitpunkt vorläufig oder endgültig stillgelegt, bleibt die Pflicht zur Anzeige nach § 13b Absatz 1 EnWG bestehen.

Zu § 31 KVBG

Zu Absatz 1 Satz 2 neu

Die Ergänzung ist notwendig, um auszuschließen, dass die Anfangsinvestition, die für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Steinkohleanlage getätigt wurde, bei der Korrektur des Inbetriebnahmedatums berücksichtigt wird. Bei der Anfangsinvestition handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die nachträglich zu einer Verbesserung der Steinkohleanlage führt. Mit § 31 KVBG sollen ausschließlich Investitionen für Nachrüstungsmaßnahmen (sog. Retrofits) berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Anfangsinvestition widerspricht diesem Sinn und Zweck der Regelung.

Zu § 34 KVBG

Die Fristen zur Vorlage der langfristigen und begleitenden Netzanalyse werden um jeweils einen Monat verschoben.

Zu § 37 KVBG

Die Ausführungen zu § 26 KVBG gelten entsprechend.

Zu § 43 KVBG neu

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Anwendung der Regelungen für die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Braunkohle-Kleinanlagen zu ermöglichen.

Zu § 48 KVBG neu

In § 48 wird die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in dem dort benannten Umfang festgestellt. Diese Feststellung ist für landesrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich.

Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) sowie den Ergebnissen der Einigung zwischen Bund, Ländern

und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vom 15. Januar 2020, besteht der Bedarf für eine zeitnahe und planungssichere Umsetzung des Konsenses zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und den im Verbund betriebenen Braunkohletagebauen im Rahmen der einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies betrifft die Umpflanzung (u.a. flächige Ausdehnung, Wiedernutzbarmachung, Restseegestaltung) bestehender Tagebaue im Hinblick auf einen angepassten Kohlebedarf. Dieser muss sowohl mit dem sich verkleinernden Kraftwerkspark und den in Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Stilllegungsdaten im Einklang stehen, als auch die sichere und zuverlässige Energieversorgung auf dem Weg bis zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung im Sinne der staatlichen Verantwortung für die Energieversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge gewährleisten.

Der Bund hat für die Umsetzung des Gesamtkompromisses zum Ausstieg aus der Kohleverstromung ein weites gesetzgeberisches Ermessen. Die politische Entscheidung für den Kohleausstieg beinhaltet u.a. mit Unsicherheiten behaftete Prognosen sowie grundlegende Abwägungsentscheidungen über den künftigen Energiebedarf, die Deckung dieses Energiebedarfs durch unterschiedliche Technologien, die dafür erforderliche Rohstoffversorgung in Deutschland sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Kraftwerks- und Tagebaustilllegungen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist eine normative Grundsatzentscheidung im Bereich der Energieversorgung. Für solche Grundsatzentscheidungen hat der Gesetzgeber einen besonders großen Gestaltungsspielraum, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über den Atomausstieg anerkannt hat:

„Im Hinblick auf diese Besonderheiten der Kernenergienutzung hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Kalkar-Entscheidung betont, dass die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten ist (BVerfGE 49, 89 <127>) und dass dem Atomrecht eine Sonderstellung zukommt, die es rechtfertigt, von verfassungsrechtlichen Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind (a.a.O. S. 146). Daraus folgt ein großer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Entscheidung über das Ob und Wie der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Eine völlige Freistellung von ansonsten gebotenen Ausgleichsregelungen ist damit jedoch nicht verbunden.“ (BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396, juris, Rn. 298).

Diese Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg sind auch auf die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung und die Entscheidung zur in diesem Zusammenhang verbleibenden Restnutzung von einzelnen Braunkohlekraftwerken sowie den dafür erforderlichen Braunkohletagebauen übertragbar. Daher wird im Rahmen des beschriebenen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers die energiepolitische bzw. energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II vom 05.07.2016 festgestellt.

Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine Form der gesetzlichen Bedarfsplanung in dem politisch besonders diskutierten Bereich der Braunkohlennutzung. Die Regelung fügt sich ein in einen politischen Kompromiss zum Kohleausstieg. In diesem Kompromiss zu einem Kohleausstiegsgesetz haben sich Bund und Länder auf ein Verfahren zum Kohleausstieg geeinigt. Ziele sind die Einhaltung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele bei gleichzeitiger Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und einer langfristig vorhersehbaren sowie belastbaren Planung für die betroffenen Braunkohleregionen und die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Teil dieser normativen Grundsatzentscheidung ist es, dass in einem bestimmten Umfang in einem bestimmten Tagebau weiterhin die Rohstoff- und Energieversorgung durch einen bereits begonnenen und langfristig geplant und genehmigten Braunkohlentagebau gesichert werden soll. Es handelt sich um einen politisch sensiblen Bereich mit langfristiger Planung.

Die Versorgung der Braunkohlekraftwerke muss planbar und belastbar gesichert werden. Im Rahmen des Gesamtkompromiss zum Kohleausstieg wurde vereinbart, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der KWSB entgegen der bisherigen Genehmigung

nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird. Damit verbleibt Garzweiler II als einziger Tagebau zur planungssicheren Versorgung der Braunkohlekraftwerke in Neurath und Niederaußem, woraus sich unter Beachtung aller Prognoseunsicherheiten ebenfalls die energiepolitische bzw. energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ergibt.

Indem sich der Gesetzgeber hier vorhandene Bewertungen und Planungen in Teilen zu eigen machen möchte, stellt er eine eigene Abwägungsentscheidung an.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese bundesgesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II die besondere Situation im Rheinischen Revier und insbesondere beim Tagebau Garzweiler II adressiert. Dies bedeutet nicht, dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind. Insofern hat diese Feststellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Tagebaue.

Zu § 49 KVBG neu

In § 49 wird die Bundesregierung ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen zu schließen. Dabei soll dieser Vertrag die gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung sowie insbesondere die weiteren in § 49 genannten Bereiche adressieren. Die Bundesregierung hat dazu bereits intensive Verhandlungen mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen geführt. Das Bundeskabinett hat den mit den Betreibern verhandelten Vertragsentwurf am 24. Juni 2020 zur Kenntnis genommen und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie ermächtigt, sofern der Bundestag das Kohleausstiegsgesetz beschließt und die erforderliche Ermächtigungsgrundlage in § 49 KVBG in Kraft tritt, diesen Vertrag in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen. Im Übrigen wird das Bundeskabinett diesen Vertragsentwurf dem Bundestag zur Kenntnis weiterleiten.

Zu § 51 KVBG neu

Zu Absatz 2

Die Änderungen der Fristen zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung dienen der Korrektur einer Fristenproblematik. Ohne die Änderungen würde der Gebotstermin in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits vor der Zuschlagserteilung der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 stattfinden. Ein effektives Gebotsverfahren für die dritte Ausschreibung wäre damit nicht gewährleistet. Durch die Verschiebung der dritten Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungen für die Zieldaten 2023 und 2024 um wenige Monate verschoben werden. Gleichzeitig wird eine Frist für eine weitere Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ergänzt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 ergänzt, der klarstellt, dass von dem Verbot nach Satz 1 nur Anlagen umfasst sind, deren Nettonennleistung mindestens 151 Megawatt beträgt. Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist und deren Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt beträgt, dürfen erst ab dem 31. Dezember 2030 keine Kohle mehr verfeuern. Damit haben diese Anlagen eine ähnlich lange Übergangsfrist wie die Braun- und Steinkohle-Kleinanlagen.

Zu § 54 KVBG neu

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3 neu

Mit dieser Änderung trägt die Bundesregierung einem Wunsch des Bundesrats aus dessen Stellungnahme vom 13. März 2020 Rechnung (BR-Drucksache 51/20). Die Bundes-

regierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung dieser Empfehlung des Bundesrats zugesichert.

Der „Kohleausstieg“ hat größere Auswirkungen auf die Versorgung der deutschen Bauwirtschaft mit REA-Gips. Der sog. REA-Gips (bis zu 55% der Verbrauchsmenge) wird bislang überwiegend als „Abfallprodukt“ der Braunkohleverstromung aus Rauchgasentschwefelungsanlagen gewonnen.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Bericht (Seite 100) dazu folgendes bemerkt: „Um die Wertschöpfungsketten der Gipsindustrie zu erhalten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den fortschreitenden Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips auszugleichen.“

Auch andere Rohstoffe, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, sind betroffen. Deshalb folgt die Bundesregierung insoweit der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Die Bundesregierung soll nach der Ergänzung des Gesetzestexts in § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 prüfen, wie die Versorgung mit Rohstoffen nach Wegfall der Kohleverstromung gesichert werden kann. Dazu zählen Substitution, Recycling, Rohstoffvermeidung, Importe und zusätzlicher Abbau aus heimischen Lagerstätten. Bei der Prüfung ist neben der künftig ausreichenden Verfügbarkeit des entsprechenden Rohstoffs auch zu beachten, inwieweit die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden beeinträchtigt werden und z. B. zusätzliche Importe mit längeren Transportwegen einen negativen Einfluss auf die Klimabilanz haben könnten. Umweltschutz-, insbesondere Natur- und Bodenschutzrechtliche Aspekte sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Überprüfung der Auswirkungen des Endes der Kohleverstromung auf Rohstoffe folgt nicht den Kriterien und Indikatoren nach § 49 Absatz 1 Satz 1. Vielmehr entwickelt die Bundesregierung eigene Kriterien und Indikatoren, Ansätze dazu enthält bereits diese Begründung.

Die Prüfung der Rohstoffversorgung unterscheidet sich qualitativ von der Überprüfung der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Strompreise und Klimaschutzziele. Aus diesem Grund ist eine Auswirkung auf Ziel, Zeitplan und Umfang der Reduzierung der Kohleverstromung ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Satz 3.

Zu Absatz 1 Satz 4 neu

Mit der Einführung eines Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Stein- und Braunkohleanlagen sowie im Braunkohlenbergbau und der Pflicht zur Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der Tarifpartner in der Ausschreibung für Steinkohleanlagen, wird der Kohleausstieg mit sozialen Maßnahmen flankiert. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2022 wird die Bundesregierung daher auch überprüfen, ob der Kohleausstieg sozialverträglich gelingt und ob die Vollständigkeit der in den APG-Richtlinien benannten Anspruchsberechtigten gegeben ist.

Zu Absatz 2 neu

Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, werden in den Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026 und 2029 besonders betrachtet. Dies ist erforderlich, weil die Betreiber dieser Anlagen erst vor kurzer Zeit erhebliche Investitionen getätigt haben. Es ist im Moment aufgrund des Marktumfeldes unklar, ob und in welchem Zeitraum diese Investitionen zurückverdient werden können. Es soll deshalb – auch und vor allem um vorzeitige Wertberichtigungen zu vermeiden – in den Evaluierungen die besondere Situation der jungen Steinkohleanlagen erneut überprüft werden. Vorrangiges Ziel ist es, zukunftsgerichtete Umrüstungen der Kraftwerke durch gezielte Förderprogramme anzureizen, insbesondere anhand des Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie anhand vergleichbarer Förderprogramme für den Einsatz von Biomasse und Wasserstoff. Für junge Steinkohlekraftwerke, die nachweislich nicht umrüsten konnten, soll eine Regelung vorgeschlagen werden, die unzumutbare Härten

vermeidet. Dies kann durch eine beihilferechtskonforme Entschädigung von Härtefällen oder durch wirkungsgleiche Maßnahmen erfolgen. Sofern Kraftwerke wichtige Systemfunktionen erfüllen, prüft die Bundesregierung auch, ob sie in eine Netz- oder Kapazitätsreserve überführt werden können.

Zu § 57 KVBG neu

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2 neu

Absatz 2 ist neu eingefügt worden, um sicherzustellen, dass der Arbeitgeber ordnungsgemäß bei dem Verfahren zur Gewährung eines Zuschusses an seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mitwirkt. Insbesondere kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Belegschaftsplanung durch den Anlagenbetreiber verlangen.

Zu § 58 KVBG neu

Mit der neu eingefügten Bestimmung zum Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme verpflichtet sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, eine entsprechende Förderrichtlinie vorzulegen, die auf die Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen einschließlich nachhaltiger effizient genutzter, treibhausgasneutral erzeugter Biomasse, der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme (auch in leitungsgebundenen Versorgungsinfrastrukturen) sowie sonstiger, CO₂-freier Erzeugungstechnologien zielt. Umfasst sein sollen auch Biomasse, Biogas und Holz gemäß den Vorgaben des Klimaschutzprogramms 2030. Die Richtlinie soll bis Ende 2020 vorliegen und mit einem Fördervolumen von zusätzlich 1 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden.

Zu § 60 KVBG

Zu Absatz 2

Bei der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 wird die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundestages ergänzt. Die Frist zur Vorlage der Rechtsverordnung wird um einen Monat verlängert.

Zu § 63 KVBG neu

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Erhebung der Gebühren und Auslagen sich lediglich auf individuelle Leistungen der Bundesnetzagentur bezieht. Der Verweis wird korrigiert.

Zu § 64 KVBG neu

Mit der Änderung wird die Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen, dass die abdrängende Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur greifen soll, da sie bisher zu weit gefasst war.

Zu § 66 KVBG neu

§ 60 KVBG enthält eine bislang fehlende Regelung zu den anwendbaren Vorschriften für die Berechnung und Bestimmung der Termine und Fristen nach diesem Gesetz.

Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu § 24a EnWG

Der Zuschuss zu den Netzentgelten soll so bemessen sein, dass er den durch die beschlossene Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieg dämpft.

Zu § 41 Absatz 3a EnWG neu

Die Regelung enthält eine Folgeänderung im Energiewirtschaftsgesetz, die eine möglichst unbürokratische und unmittelbare Weitergabe der befristeten Senkung der Umsatzsteuer

an die Letztverbraucher ermöglichen soll. In langfristigen Strom- und Gaslieferverträgen kann, sofern Bruttopreisvereinbarungen vorliegen, die Weitergabe der Umsatzsteuersenkung je nach Vertragsgestaltung mit einer formellen Preisänderung verbunden sein. Solche Vereinbarungen liegen typischerweise bei Verbraucherverträgen vor. Formelle Preisänderungen erfordern hier das Einhalten fristgebundener Veröffentlichungspflichten und fristgebundener individueller Kundenanschriften. Die vorliegenden Fristen wären zum Stichtag 1. Juli 2020 nicht mehr fristgerecht einzuhalten. Zudem entstünden Transaktionskosten, die den wirtschaftlichen Vorteil der Umsatzsteuersenkung spürbar reduzieren. Um entsprechende negative Folgen der kurzfristig beschlossenen gesetzlichen Anpassung der Umsatzsteuer zu vermeiden, sollte die Weitergabe der Umsatzsteuer als ein Durchlaufposten ausgestaltet werden, der keiner formellen Preisänderung bedarf. Dies soll die vorliegende Regelung klarstellen. Vielmehr genügt eine entsprechende Ausweisung in der Abrechnung. Die Ausweisung der Steuer in der Rechnung ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz.

Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 2 EEG 2017 werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien im Strombereich angepasst: Im Jahr 2030 sollen 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Zielerhöhung auf 65 Prozent sowie das Vorziehen des maßgeblichen Bemessungsjahres auf das Jahr 2030 sind im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vereinbart worden und werden mit der Neufassung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 umgesetzt. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert damit den Kohleausstieg; beide Maßnahmen bilden eine Einheit.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizientere, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die hier vollzogene Änderung erfolgt im Vorgriff auf eine umfassende, von der Bundesregierung in Vorbereitung befindliche Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Bundesbedarfsplangesetzes sowie weiterer Gesetze, die den Rahmen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt gemäß den genannten Vorgaben ausgestalten sollen.

Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu § 7

Mit der Änderung zu § 7 Absatz 1 Nummer 5 KWKG wird die Grundförderung für KWK-Leistungsanteile über 2 MW um 0,5 Cent je Kilowattstunde KWK-Strom erhöht. Dies trägt der ab diesem Zeitpunkt zu erwartenden veränderten Erlössituation und gestiegenen Investitionskosten Rechnung. Die Änderung greift aufgrund der hierfür vorgesehenen Übergangsregelung in Artikel 11 Absatz 3 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2023. Eine entsprechende Übergangsregelung in § 35 Absatz 18, die ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt stellt sicher, dass die erhöhte Fördersatz nur für solche Anlagen gilt, die nach dem 31. Dezember 2022 den Dauerbetrieb aufnehmen oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufnehmen.

Mit dem neuen § 7 Absatz 3a KWKG werden eigenständige Fördersätze für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt eingeführt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Reduzierung der Förderdauer dieser Anlagen in § 8 Absatz 1 von bislang 60 000 Vollbenutzungsstunden auf 30 000 Vollbenutzungsstunden.

Bei den Änderungen in § 7 Absatz 5 KWKG handelt es sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

Zu § 7a KWKG

Mit der neuen § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG wird der für eine Bonusgewährung zu erreichende Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme auf 5% abgesenkt.

Zu § 7b KWKG

Mit der Änderung in § 7b Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Mindestwärmeleistung des elektrischen Wärmeerzeugers auf 80 Prozent der Wärmeleistung reduziert, die maximal aus dem KWK-Prozess der KWK-Anlage ausgekoppelt werden kann. Gleichzeitig wird durch den neuen § 7b Absatz 2 Satz 2 KWKG klargestellt, dass der Bonus, dessen Höhe sich nach der Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers bemisst, höchstens bis zu einer Wärmeleistung gewährt wird, die der Wärmeleistung entspricht, die maximal aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann.

Zu § 7c KWKG

Der Kohleersatzbonus für die Stilllegung bestehender Kohle-KWK-Anlagen wird differenziert, um die unterschiedliche Wirtschaftlichkeitssituation der Anlagen abzubilden und ein Vorziehen anzureizen. Die Höhe der Boni orientiert sich dabei an den entgangenen Gewinnen durch die vorgezogene Stilllegung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage.

Mit der Einfügung einer weiteren Voraussetzung für die Gewährung des Kohleersatzbonus in § 7c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG werden KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden sind, künftig vom Kohleersatzbonus ausgeschlossen. Eine Stilllegung aus wirtschaftlichen Gründen ist für diese Anlagen auch ohne Kohleersatzbonus zu erwarten. Bei den übrigen Änderungen in § 7c Absatz 1 KWKG handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Der neue § 7c Absatz 2 KWKG bestimmt die Höhe des Kohleersatzbonus und differenziert nach Alterskohorten der bestehenden KWK-Anlage und Inbetriebnahmedatum der neuen KWK-Anlage.

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1984 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 50 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 15 Euro je KW.

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1994 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 225 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 15 Euro je KW.

Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 1995 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 390 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 25 Euro je KW.

Erstmalige Inbetriebnahme der bestehenden Anlage		Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen Anlagen bis							
		31.12.22	31.12.23	31.12.24	31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28	31.12.29
von	bis	In Euro je KW KWK-Leistung							
	31.12.74	0	0	0	0	0	0	0	0
01.01.75	31.12.84	50	50	35	20	5	0	0	0
01.01.85	31.12.94	225	225	210	195	180	165	150	135
01.01.95		390	390	365	340	315	290	265	240

Bei der Änderung von § 7c Absatz 3 KWKG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung und bei der Änderung von § 7c Absatz 4 KWKG um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 7d KWKG

Mit der Neufassung von § 7d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG wird der Südbonus nicht mehr an die Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage geknüpft, sondern an die Voraussetzung, dass der Baubeginn der betreffenden KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2027 erfolgt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass vielfach noch keine ausreichende Gasinfrastruktur an den betreffenden Standorten vorhanden ist, so dass nicht gesichert ist, dass die betreffenden Projekte bis zum 31. Dezember 2026 den Dauerbetrieb werden aufnehmen können.

Zu § 8 KWKG

Mit der Neufassung von § 8 Absatz 1 KWKG wird die bisherige Differenzierung der Förderdauer bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 Kilowatt, die bislang 60 000 Vollbenutzungsstunden gefördert wurden, zugunsten einer einheitlichen Förderdauer unabhängig von der Größe der KWK-Anlage von 30 000 Vollbenutzungsstunden aufgegeben. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten Fördersatz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt in § 7 Absatz 3a KWKG.

Mit der Neufassung von § 8 Absatz 4 KWKG wird die bislang im Kabinettentwurf vorgesehene unterjährige Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden gleitend über einen Zeitraum von vier Kalenderjahren gestreckt. Danach wird der Zuschlag in den Kalenderjahren 2021 und 2022 für bis zu 5 000 Vollbenutzungsstunden, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 für bis zu 4 000 Vollbenutzungsstunden und erst ab dem Kalenderjahr 2025 für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.

Zu § 10 KWKG

Mit der Änderung in § 10 Absatz 6 Satz 2 KWKG werden die Befugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Allgemeinverfügung erweitert. Durch den Oberbegriff der Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) ist es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nunmehr möglich, die Allgemeinverfügung neben Auflagen insbesondere auch mit Bedingungen zu verbinden sowie zu befristen.

Zu § 12 KWKG

Mit der Änderung in § 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG wird die Antragsvoraussetzung für den Vorbescheid neu geregelt. Die bisherige Regelung hatte zum Ziel, Vorbescheide für solche KWK-Anlagen auszuschließen, die nach § 8a oder § 8b KWKG in Verbindung mit der KWK-Ausschreibung gefördert werden. Dieses Regelungsziel wurde nicht erreicht, da die elektrische KWK-Leistung für die Frage, ob eine KWK-Anlage in den Ausschreibungen oder in der gesetzlichen Förderung gefördert wird, unerheblich ist. Entscheidend ist hier vielmehr die elektrische Leistung der Anlage. Um gleichwohl keine Leistungsgrenzen in § 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG einzufügen, erfolgt der Ausschluss von Ausschreibungsanlagen nunmehr durch Verweis auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 KWKG, welcher sämtliche KWK-Anlagen enthält die nach der gesetzlichen Grundvergütung gefördert werden. Gleichzeitig wird vormals in der Regelung zu den Vorbescheiden enthaltene Bagatellregelung, die eine Grenze von 10 Megawatt elektrische KWK-Leistung vorsieht, wieder eingeführt.

Zu § 18 KWKG

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Förderung für Wärmenetze in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b, also der Versorgung der Abnehmenden zu mindestens 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, auf neue oder ausgebaute Wärmenetze beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Die Änderung steht im Zusammen-

hang mit der bereits im Kabinettentwurf vorgesehenen Erhöhung des bislang vorgesehenen Satzes von 50 auf 75 Prozent in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG. Im Ergebnis wird damit die bisherige Regelung nur noch befristet fortgeführt. Gleichzeitig wird der Fördersatz in diesen Fällen durch die Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 auf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt.

Zu § 19 KWKG

Der neue § 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG sieht einen differenzierten Fördersatz in der Wärmenetzförderung vor. Für Wärmenetze, die die Abnehmenden mit mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgen oder 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, verbleibt es bei dem bisherigen Fördersatz von 40% nach dem neuen Satz 2 Nummer 1. Für Wärmenetze, die die Abnehmenden zu mindestens 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, versorgen, wird der Fördersatz auf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt.

Zu § 29 KWKG

Mit der Änderung in § 29 Absatz 1 KWKG wird der Förderdeckel des KWKG auf 1,8 Mrd. Euro pro Kalenderjahr neu festgesetzt. Die Neufestsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz neu eingeführten Boni, die erwarten lassen, dass das Fördervolumen in den kommenden Jahren steigen wird.

Zu § 34 KWKG

Mit diesem Gesetz wird die Grundförderung für große KWK-Anlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 KWKG mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um 0,5 Cent/kWh angehoben. Der neue § 34 Absatz 1 Satz 3 KWKG verpflichtet das BMWi dazu, in den Jahren 2021 und 2022 zu überprüfen, ob und in welchem Umfang diese Anhebung angemessen und erforderlich ist. Sollte die Evaluierung ergeben, dass die Anhebung der Grundförderung aus beihilferechtlichen Gründen nicht oder nicht in dieser Höhe angezeigt ist, muss das BMWi unverzüglich einen Regelungsvorschlag vorlegen, der rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Mit der neuen § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 KWKG wird die Bundesregierung ferner verpflichtet, den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger nach § 7b KWKG im Rahmen der Evaluierung im Jahre 2025 umfassend im Hinblick auf dessen Erforderlichkeit, Angemessenheit und Ausgestaltung, insbesondere dessen regionale Begrenzung zu evaluieren. Soweit sich aus dieser Evaluierung Änderungsbedarf an dem Bonus für elektrische Wärmeerzeuger ergeben sollte, wird die Bundesregierung mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 4 KWKG verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Zu § 35 KWKG

Mit den Änderungen in § 35 Absatz 17 KWKG wird die Übergangsregelung um eine allgemeine Übergangsregelung in § 35 Absatz 17 Satz 1 KWKG ergänzt. Danach sind die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der bisherigen Fassung auf KWK-Anlagen anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind. Nach § 35 Absatz 17 Satz 2 KWKG gilt dies indes nicht für die Änderungen in § 7 Absatz 1 und Absatz 3a, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 KWKG. Diese Neuregelungen sind bereits ab dem Kalenderjahr 2020 auf KWK-Anlagen und Wärmenetze anzuwenden, wenn die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 den Dauerbetrieb aufgenommen hat oder im Falle einer Modernisierung wieder aufgenommen hat oder das Wärmenetz die Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat., Für die Änderungen des § 7 Absatz 3a und § 8 Absatz 1 und 4 KWKG bedeutet dies, dass für Anlagen bis 50 kW der erhöhte Fördersatz nach § 7 Absatz 3a KWKG rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2020 zu gewähren ist, sich aber im Gegenzug die förderfähigen Vollbenutzungsstunden für diese Anlagen von 60.000 auf 30.000 reduzieren und damit

die Förderung früher endet. Einer Anpassung der entsprechenden Zulassungsbescheide durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf es nicht, da die Ausweisung der Förderhöhe und Förderdauer in den Zulassungsbescheiden rein deklaratorische Wirkung entfaltet. Die in § 35 Absatz 17 Satz 3 KWKG neu eingefügte Übergangsbestimmung zu § 7 Absatz 1 KWKG für KWK-Anlagen, für die vor dem 1. Januar 2020 ein Vorbescheid beantragt worden ist, bestimmt, dass abweichend von § 7 Absatz 1 KWKG solche Anlagen auch dann noch eine Förderung für KWK-Strom erhalten, auf den die EEG-Umlageprivilegien der §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 EEG 2017 Anwendung finden. In diesen Fällen ist die KWKG-Förderung allerdings auf die Hälfte der nach § 8 KWKG insgesamt für das Vorhaben vorgesehenen Vollbenutzungsstunden begrenzt. Durch das Wort „insgesamt“ wird dabei klargestellt, dass die Regelung lediglich die in § 8 insgesamt vorgesehene Förderdauer betrifft und nicht die unterjährige Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Im Falle einer Modernisierung, bei der die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen, kann für eine Förderdauer von 15 000 Vollbenutzungsstunden eine Förderung auch dann erfolgen, wenn gleichzeitig die betreffenden EEG-Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis wird die grundsätzlich mögliche Förderdauer der Anlagen dadurch nicht gekürzt. Die andere Hälfte der nach § 8 KWKG vorgesehenen förderfähigen Vollbenutzungsstunden erhalten diese Anlagen jedoch nur, wenn auf die entsprechende Strommenge nicht gleichzeitig die genannten EEG-Umlageprivilegien Anwendung finden. Im Übrigen können die Anlagenbetreiber die betroffenen Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres flexibel zwischen Eigenstrom- und Fremdstromanteilen aufteilen, um die Stromerzeugungsanlage flexibel im Sinne des KWKG betreiben zu können.

Mit dem neuen § 35 Absatz 18 KWKG, welcher ausweislich Art. 11 Absatz 3 dieses Gesetzes erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird schließlich eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fördersatzes für KWK-Leistungsanteile von mehr als 2 Megawatt geschaffen. Dieser Fördersatz gilt nur für solche KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 den Dauerbetrieb aufnehmen oder im Falle einer erfolgten Modernisierung wiederaufnehmen.

Artikel 9 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

Ersucht ein Versicherter die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Höhe des (fiktiven) Rentenbetrages im Zeitpunkt der Entlassung aus den bis dahin zurückgelegten Rentenanwartschaften für die Gewährung von Anpassungsgeld im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und den frühestmöglichen Termin, zu dem der Versicherte das Anpassungsgeld beziehen kann, zu berechnen, so ist sie aufgrund der Regelung in Satz 1 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 und § 67c Absatz 1 bzw. Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu der hierzu notwendigen Verarbeitung von Sozialdaten befugt.

Die Höhe des Anpassungsgeldes bemisst sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Altersrenten nach den Rentenanwartschaften des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt seiner Entlassung. Dabei sind auch die Regelungen zum Versorgungsausgleich zu beachten. Der Bezug von bestimmten Sozialleistungen, z.B. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, wird auf das Anpassungsgeld angerechnet.

Das Anpassungsgeld kann längstens für fünf Jahre erbracht werden, so dass sich der frühestmögliche Bezugszeitpunkt nach dem Zeitpunkt richtet, zu dem der Versicherte erstmals eine Altersrente beziehen kann. Diese Berechnung steht also im Zusammenhang mit der Auskunft nach Satz 3.

Die Regelung in Satz 2 beinhaltet die sozialdatenschutzrechtliche Befugnis für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit Einwilligung des Versicherten die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 1 an dessen Arbeitgeber zu übermitteln. Abhängig von den Berechnungsergebnissen treffen sowohl der Versicherte als auch sein Arbeitgeber die Entscheidung, ob eine Beantragung des Anpassungsgeldes in Betracht kommt.

Auch mit der Regelung in Satz 3 wird eine notwendige sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis geschaffen, damit die den Versicherten betreffenden Sozialdaten an dessen Arbeitgeber übermittelt werden können. Gemäß den Richtlinien nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz erfordert die Beantragung von Anpassungsgeld die vorherige Durchführung einer Voranfrage, bei der der Arbeitgeber des Antragstellers von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Auskunft verlangt, ob der Antragsteller nach dem bis zu fünfjährigen Bezug von Anpassungsgeld einen Anspruch auf Regelaltersrente (§§ 35, 235), Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a), Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b) oder Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40, 238) hat. Ein solcher Anspruch ist Voraussetzung für den Bezug von Anpassungsgeld, so dass diese Auskunft dem Antrag auf Anpassungsgeld beizufügen ist, den der Arbeitgeber für den Antragsteller beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreicht.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 erhält die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Befugnis die Sozialdaten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln, die von diesem benötigt werden, um das Anpassungsgeld nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu berechnen, sowie um die Ausgleichszahlungen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in Verbindung mit § 187a für Rentenminderungen leisten zu können, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben.

Die Regelung ist erforderlich, da aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses für die Sozialleistungsträger eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig ist, wenn eine entsprechende Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch geregelt ist.

Die für die Berechnung des Anpassungsgeldes erforderlichen Sozialdaten ergeben sich aus den nach § 57 Absatz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu erlassenden Richtlinien. Soweit vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen zu leisten sind, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, ist neben der für die Identifikation der betroffenen Person notwendigen Sozialdaten auch – entsprechend einer Auskunft nach § 187a Absatz 1a in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 – die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Ergänzend zu der in § 148 Absatz 3 geregelten Befugnis zur Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zur Übermittlung von Sozialdaten aus dem Dateisystem der Träger der Rentenversicherung durch Abruf bestimmter Stellen, wird im Hinblick auf die Erbringung von Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, eine besondere Befugnis geschaffen. Durch die Einrichtung des automatisierten Verfahrens auf Abruf wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, die Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in Verbindung mit § 187a zu leistenden Ausgleichszahlungen aus einem Dateisystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem automatisierten Verfahren abzurufen. Ein automatisiertes Verfahren ist erforderlich, da die Ausgleichszahlungen erst

unmittelbar vor dem Ende des Anpassungsgeldes beziehungsweise vor Rentenbeginn geleistet werden sollen. Einzelabfragen können dann nicht gewährleisten, dass die Ausgleichsleistung rechtzeitig vor dem Rentenbeginn erfolgen kann. Für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens auf Abruf gelten die allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Artikel 10 (Beihilferechtlicher Vorbehalt)

Der beihilferechtliche Vorbehalt wird auf die Änderungen des KWKG erstreckt. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Änderungen des KWKG bei der Europäischen Kommission notifizieren. Die Notifizierung erfolgt vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils zum EEG 2012 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und höchst vorsorglich. Die Streichungen im Übrigen sind notwendig, da ein Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung der Maßnahmen im Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes auf andere Weise nicht mehr möglich ist.